

# Stenographisches Protokoll.

## 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 17. Juli 1947.

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat.

Schlußansprache des Vorsitzenden Eichinger anlässlich der Beendigung des Tagungsabschnittes (S. 382).

#### 2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 348).

#### 3. Bundesregierung.

Debatte über die schriftliche Antwort des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage über die Besoldung der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen (6/A. B.-BR/47 zu 4/J-BR/47).  
Redner: Dr. Duschek (S. 375), Dr. Lugmayer (S. 379) und Bundesminister Dr. Zimmermann (S. 380).

#### 4. Ausschüsse.

Wahl der vom Bundesrat zu bestellenden Mitglieder des ständigen gemeinsamen Ausschusses im Sinne des § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes (S. 381).

#### 5. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Strafprozeßnovelle 1947.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 348);  
kein Einspruch (S. 349).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 349);  
kein Einspruch (S. 350).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Strafgesetznovelle 1947.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 350);  
kein Einspruch (S. 350).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend das Anhaltelagergesetz.  
Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 351);  
kein Einspruch (S. 352).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, über den „Bund der politisch Verfolgten“.  
Berichterstatter: Millwisch (S. 352);  
Redner: Weinmayer (S. 353);  
kein Einspruch (S. 353).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1947, betreffend das Opferfürsorgegesetz.  
Berichterstatter: Freund (S. 353);  
Redner: Weinmayer (S. 355), Millwisch (S. 356) und Großbauer (S. 356);  
kein Einspruch (S. 357);  
Ausschußentschließung, betreffend das Einvernehmen zwischen den Interessenvertretungen der politisch Verfolgten und der Kriegsopfer (S. 354) — Annahme (S. 357).

- g) Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend das Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 357);  
kein Einspruch (S. 359).
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend die Novelle zum Nationalsozialistengesetz.  
Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 360);  
Redner: Dr. Lugmayer (S. 360);  
kein Einspruch (S. 361).
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend das Arbeitsinspektionsgesetz.  
Berichterstatter: Holzfeind (S. 361 u. S. 366);  
Redner: Jochberger (S. 364);  
kein Einspruch (S. 366).
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend die Verlängerung desurlaubes für Jugendliche.  
Berichterstatter: Scheibengraf (S. 366);  
Redner: Weinmayer (S. 367);  
kein Einspruch (S. 368).
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1947, betreffend das Wiedereinstellungsgesetz.  
Berichterstatter: Freund (S. 368);  
kein Einspruch (S. 369).
- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 369);  
kein Einspruch (S. 369).
- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend das Lohnpfändungsanpassungsgesetz.  
Berichterstatter: Rubant (S. 369);  
kein Einspruch (S. 370).
- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend das Handelskammermitgliedergesetz.  
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 370 u. S. 374);  
Redner: Beck (S. 372);  
kein Einspruch (S. 375).

#### In der Sitzung eingebrachte

##### Anfrage

der Bundesräte Rehr, Moßhammer, Dr. Lugmayer, Dr. Stampf und Vögel an den Bundesminister für Verkehr über die durch die Unwetterkatastrophe bei Werfen verursachten Verkehrsverhältnisse (14/J-BR/47).

##### Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Scheibengraf und Genossen (7/A. B.-BR/47 zu 12/J-BR/47).

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender Eichinger eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Graf, Dr. Ing. Lechner, Leissing und Mantler.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden gemäß § 29 C der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zugewiesen und in den Ausschüssen vorbereitet.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung wird noch folgender Punkt auf die Tagesordnung gesetzt: Wahl von 13 Mitgliedern für den ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes. Dieser Punkt wird als letzter behandelt werden.

Gemäß § 27 D der Geschäftsordnung werden das Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik sowie die Novelle zum Nationalsozialistengesetz bis zum Eintreffen des Bundesministers für Unterricht, der infolge einer Ehrenpromotion verhindert ist, rechtzeitig zu erscheinen, ohne Einwendung zurückgestellt.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Strafprozeßnovelle 1947.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz geht auf eine Anregung des Alliierten Rates zurück. Der Alliierte Rat hat bei Überprüfung der Tätigkeit der österreichischen Gerichte in Volksgerichtssachen die Feststellung gemacht, daß in Strafverfahren wegen Verbrechen, die mit mindestens zehn Jahren Kerker bedroht sind, die Arbeitsbelastung der Gerichte durch zahlreiche Enthaftungsanträge, welche oft gar nicht entsprechend begründet und gerechtfertigt sind, erheblich gesteigert wird. Der Alliierte Rat hat daher die Einbringung eines Gesetzesentwurfes angeregt, in welchem festgelegt werden soll, daß der Untersuchungsrichter des Volksgerichtes nach Anhörung des Staatsanwaltes entscheiden kann,

ob ein Enthaftungsantrag an das Oberlandesgericht, wie er normal in der Strafprozeßordnung vorgesehen ist, zulässig sein soll.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diesen Wunsch des Alliierten Rates. Er ist aber nicht nur auf das Volksgerichtsverfahren abgestellt, sondern ermächtigt den Untersuchungsrichter im allgemeinen, Anträge auf Belassung auf freiem Fuß, über welche nach § 194 der Strafprozeßordnung der Gerichtshof zweiter Instanz zu entscheiden hat, als unbegründet zu verwerfen, wenn er und der Staatsanwalt übereinstimmend der Überzeugung sind, daß Fluchtgefahr, Verabredungsgefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegt oder bei Fluchtgefahr allein die Sicherheitsleistung nicht hinreicht. Diese Regelung ist in einem Absatz formuliert, der dem bisherigen § 194 der Strafprozeßordnung als neuer Absatz angefügt werden soll. In Zweifelsfällen soll aber dennoch die Vorlage an das Oberlandesgericht stattfinden.

Naturngemäß haben sich gegen eine derartige Einschränkung eines bisherigen Rechtszustandes, der sich auf das wichtige Gut der Freiheit bezieht und es sichert, Bedenken sehr gewichtiger Art vernehmen lassen, die wir schließlich und endlich alle teilen. Von seiten des Bundesministeriums für Justiz ist in dieser Hinsicht insofern eine gewisse Beruhigung erfolgt, als man in der Begründung und auch gestern in den Ausführungen im Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß ja praktisch bei den Strafsachen auch der Staatsanwalt selbst schon wegen des Druckes, dem er rein arbeitsmäßig unterliegt, kein besonderes Interesse daran haben könnte, überflüssig Haftsachen zu schaffen und sie übermäßig auszudehnen. Auf der anderen Seite weiß man nun natürlich, daß die Justiz auch ein Mechanismus ist, der manchmal sehr träge abläuft, und daß man sich auf das rein Menschliche nicht absolut verlassen kann.

Es wurde besonders betont und in der Formulierung ja auch berücksichtigt, daß in diesen Fällen der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter der „Überzeugung“ sein müssen — auf dieses Wort wurde Wert gelegt —, daß die weitere Haft auf alle Fälle geboten ist.

Nun kommt es wohl darauf an, hier zum Ausdruck zu bringen — und das wäre eine Angelegenheit etwaiger Durchführungsweisungen —, daß die Überzeugung im engsten und strengsten Sinn des Wortes zu verstehen ist und daß eine solche Überzeugung auch eingehend begründet werden muß. Das

könnte eine gewisse Kautel sein, daß diese Bestimmung nicht eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem bisher geltenden Recht bedeutet.

Die vorliegende Strafprozeßnovelle, veranlaßt durch den Wunsch des Alliierten Rates, in dieser Frage eine Änderung herbeizuführen, nimmt den gebotenen Anlaß wahr, auch eine Reihe von anderen Bestimmungen im Strafverfahren zu ändern. Insbesondere im Auslieferungsverfahren wird eine Abänderung getroffen, indem der Grundsatz aufgestellt wird, daß der Staatsanwalt das Recht haben soll, von der Verfolgung einzelner Straftaten abzusehen oder unter Vorbehalt von der Verfolgung zurückzutreten, wenn die Strafe oder die Maßnahme, welche im Ausland verhängt werden könnte, so schwer ist, daß die inländische ihr gegenüber nicht ins Gewicht fällt. Es kommt also hier zu einer Abwägung der Tatbestände, beziehungsweise der Strafen zwischen Inland und Ausland.

Der § 363, Abs. (1), der Strafprozeßordnung soll im Ziffer 3 dahingehend geändert werden, daß die dort genannte Frist von einem Monat verlängert wird. Die Fortsetzung des Strafverfahrens unter Vorbehalt der späteren Verfolgung soll dann möglich sein, wenn seit Beendigung des inländischen Strafverfahrens noch nicht mehr als drei Monate, seit Beendigung des ausländischen Strafverfahrens noch nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Ferner bringt das Gesetz in einer Änderung der §§ 401 und 401 a der Strafprozeßordnung eine Regelung in den Fragen des Strafaufschubes und der Strafunterbrechung, wobei neu eingeführt wird, daß in beiden Fällen über Antrag einer Behörde auch ein Strafaufschub und eine Strafunterbrechung gewährt werden kann, wenn die Arbeitskraft des Verurteilten für die Volkswirtschaft zwingend notwendig ist. Eine ähnliche Bestimmung hatte es seinerzeit im kaiserlichen Österreich gegeben; man ist während der Kriegsjahre mit ähnlichen Maßnahmen vorgegangen. Sie waren aber, wie gesagt, nur auf die Kriegszeit abgestellt und sind wieder verschwunden.

Weiter ist ein Grundsatz der Praxis, der bisher nicht im Gesetz verankert war, nun ebenfalls in das Gesetz hineingekommen. Danach darf der Aufschub dann nicht bewilligt werden, wenn der Verurteilte nach Art oder Beweggrund der strafbaren Handlung oder nach seinem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist. Die Dauer der Unterbrechung ist mit drei Monaten, die Dauer des Aufschubes mit höchstens sechs

Monaten begrenzt. Als ebenfalls neu ist in beiden Fällen noch aufgenommen worden, daß bei Mißbrauch der Freiheit bei Unterbrechung oder Aufschub beide Begünstigungen naturgemäß widerrufen werden können.

Die übrigen Bestimmungen sind im allgemeinen redaktionelle Verbesserungen und Richtigstellungen.

Erwähnen möchte ich noch eine Änderung, hinsichtlich der Tilgung der Verurteilung, wobei ebenfalls aus Arbeitersparnisgründen vorgesehen wird, daß dann, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt in der Ansicht übereinstimmen, daß die Tilgung zu gewähren ist, also in positiven Fällen, eine Beschlußfassung im Senat nicht notwendig ist.

Endlich wird im § 5 noch der Artikel I des Bundesgesetzes vom 17. August 1934, B.G.Bl.II Nr. 214, sowie das Bundesgesetz B. G. Bl. Nr. 509/1935 aufgehoben. Das sind die Bestimmungen über Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. Es handelt sich hier vorwiegend um Bestimmungen, die das Denunziantentum treffen sollen. Man ist davon abgegangen, diese Sonderregelung in die Form von Strafverfahrensvorschriften zu bringen. Wir werden heute noch ein anderes Gesetz behandeln, das besonders für diese Materie durch Abänderung des Strafgesetzes Wandel schaffen soll.

Zusammenfassend kann man sagen: Abgesehen von den Bedenken, die insbesondere gegen die Abänderung des § 194 der Strafprozeßordnung geäußert wurden und von denen wir hoffen wollen, daß die Handhabung und etwaige Weisungen des Bundesministeriums für Justiz sie zerstreuen können, ist das Gesetz selbst unbedenklich. Ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag, dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

\*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt als 2. Punkt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947 über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Auf dem Rechtsgebiet, das das vorliegende Gesetz behandelt, haben im wesentlichen drei Verordnungen bestanden, die vom Jahre 1939 an die Frage der Hemmung der Verjährungsfristen und ähnlicher Fristen geregelt haben. Dieses Gesetz knüpft vor allem an die letzte dieser drei Verordnungen, an die Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944, an.

Es bestimmt im § 1, daß ein Recht trotz Ablauf der Verjährungsfrist oder der sonstigen für die Beschreitung des Rechtsweges oder die anderweitige Geltendmachung von Rechten in gerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen Frist auch noch nachher geltend gemacht werden kann, und zwar bis 30. Juni 1948, wenn diese Frist erst nach dem 31. Dezember 1945 abgelaufen ist. Ursprünglich hatte die Regierungsvorlage den Termin mit 31. Dezember 1947 festgelegt; er wurde aber in Voraussicht weiterer bestehender Schwierigkeiten um ein weiteres halbes Jahr ausgedehnt.

Der § 2 regelt einen Sonderfall, wonach nämlich Rechte, an deren Geltendmachung der Berechtigte in der Zeit seit dem 12. Februar 1934 aus politischen Gründen verhindert war, ebenfalls noch bis 30. Juni 1948 geltend gemacht werden können, wenn eine der im § 1 bezeichneten Fristen nach dem 12. Februar 1934 abgelaufen war. Hier handelt es sich also um Behinderungen, die aus politischen und aus rassistischen Gründen eingetreten waren.

Der § 3 sieht einen weiteren Sonderfall vor, der davon ausgeht, daß ja auch für die Verpflichteten naturgemäß im Laufe der Zeit — es geht ja hier die Rechtsverfolgung praktisch auf ziemlich weite Zeit zurück — Schwierigkeiten entstanden sind. Danach ist dem Verpflichteten bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeit Entgegenkommen in der Form zu beweisen, daß er auf Verlangen eine solche Entschädigung zu leisten hat, daß der Verpflichtete selbst keinen Gewinn aus dem Schaden des Berechtigten zieht.

Der § 4 bringt eine Abgrenzung des Anwendungsgebietes dieses Gesetzes gegenüber den Rückstellungsgesetzen.

§ 5 sieht vor, daß bei der Geltendmachung der Rechte auf Grund dieses Gesetzes die Einwendung der *res judicata* nicht erhoben werden kann.

Ich beantrage namens des Ausschusses, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

\*

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

3. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Strafgesetznovelle 1947.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Dieses Gesetz verfolgt vor allem den Zweck, dem in Zeiten politischer Umbrüche und politischer Hochspannung immer wieder zu-

tage tretenden Denunziantenunwesen etwas zu steuern. Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen gibt es nur zwei Methoden, derart unliebsamen Vorkommnissen beizukommen: Das sind einmal die §§ 209 und 210 des Strafgesetzes über die Verleumdung; sie betreffen aber nur jenen Fall, in welchem jemand einen anderen wegen eines angeklagten Verbrechens angibt oder beschuldigt. Im übrigen können derartige Beschuldigungen gegenwärtig nur als Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre geahndet werden.

Diesem unbefriedigenden Zustand soll nun das Gesetz abhelfen. Es schafft mit dem § 321 des Strafgesetzes das Vergehen der falschen Verdächtigung. Dieses Vergehen der falschen Verdächtigung begeht derjenige, der vorsätzlich einen anderen wider besseres Wissen eines von Amts wegen zu verfolgenden Vergehens, einer solchen Übertretung oder sonst eines Verhaltens fälschlich beschuldigt, das eine sichernde Maßnahme, dienst- oder standesrechtliche Nachteile oder eine Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte des fälschlich Beschuldigten nach sich ziehen kann.

Es ist noch eine Qualifikation berücksichtigt, die im Abs. (2) formuliert wird. Wenn nämlich der Täter aus einem niedrigen Beweggrund oder mit besonderer Arglist gehandelt oder die Tat als Beamter in seinem Amte begangen hat oder wenn die Tat mit der Gefahr eines schweren Nachteiles für den fälschlich Beschuldigten verbunden war, erhöht sich der Strafsatz bis zu einem Jahr strengen Arrest, während er im ersten Falle des einfachen Vergehens bis zu einem halben Jahr Arrest geht.

Im Zusammenhang damit erfährt auch der § 487 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Ehrenbeleidigung eine Berichtigung.

Im § 495 des Strafgesetzbuches wird durch Artikel I, Z. 4, eine weitere Richtigstellung im Zusammenhang mit den Bestimmungen unserer Bundesverfassung vorgenommen und die betreffende Stelle dem gegenwärtigen Standpunkt angepaßt.

Namens des Ausschusses beantrage ich, das Hohe Haus möge beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt als nächster Punkt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend das Anhaltelagergesetz.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Die Gesetzesvorlage, um die es sich hier handelt, betrifft eine der bedenklichsten Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes: die Errichtung von Anhaltelagern für sogenannte belastete Nationalsozialisten. Ich sage bedenklich, nicht weil ich irgendein falsches Mitleid mit den Nationalsozialisten habe, sondern weil diese Bestimmungen den Prinzipien der Demokratie widersprechen und weil ich auch nicht glaube, daß sie irgendwie praktisch günstige Konsequenzen nach sich ziehen werden. Wir haben von den Anhaltelagern der früheren Zeit genug gehört, um zu wissen, daß solche Lager nur geeignet sind, die Angehaltenen noch mehr und noch enger aneinanderzuschließen, so daß eine Wirkung im Sinne der Entnazifizierung durch solche Anhaltelager bestimmt nicht gegeben ist.

Diese Bestimmung wurde in das Nationalsozialistengesetz gegen den Willen aller österreichischen Stellen aufgenommen, weil sie vom Alliierten Rat gefordert wurde, und es bleibt uns auch jetzt nichts anderes übrig, als der Gesetzesvorlage unsere Zustimmung zu erteilen.

Feststellen möchte ich zunächst nur noch, daß die Vorlage alles vorsieht, um die ganze Angelegenheit, soweit es in Anbetracht der Umstände überhaupt möglich ist, vom demokratischen Standpunkt aus halbwegs erträglich zu gestalten.

Ich möchte Ihnen das an Hand der Regierungsvorlage, über die ich Ihnen noch kurz referieren will, eingehend darlegen.

Der § 1 beschäftigt sich mit der Errichtung von Anhaltelagern überhaupt; es heißt hier (liest): „Zur Anhaltung belasteter Nationalsozialisten, die für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich äußerst gefährlich sind, werden besondere Lager errichtet.“ Damit ist also der Kreis der Personen, die für die Anhaltung überhaupt in Frage kommen, umrissen durch die Qualifikation „äußerst gefährlich für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich“. Diesen Tatbestand haben die Sicherheitsbehörden zu beurteilen, was im § 2 festgelegt ist. Die Sicherheitsbehörde hat den Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen und ihm das Ergebnis ihrer Ermittlungen zu überreichen. Der Staatsanwalt hat vor seiner Entscheidung eine Äußerung der zuständigen Sicherheitsdirektion einzuholen. Die Anhaltung selbst verfügt dann auf jeden Fall das Volksgericht. Darüber geben die §§ 3 und 4 nähere Bestimmungen. Das Volksgericht entscheidet nämlich entweder im Zuge eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder im Zuge eines selbständigen Anhalte-

verfahrens, wenn der Betreffende nicht aus anderen Gründen ohnehin vor das Volksgericht kommt. Auch im selbständigen Anhalteverfahren darf der Verdächtige in der Regel nur auf Grund eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls verhaftet werden.

Die Dauer der Anhaltung ist durch § 5 festgelegt, wo es heißt (liest): „Die Anhaltung soll erstmalig höchstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet, ihre Dauer kann aber jeweils durch Beschluß des Volksgerichtes je um weitere sechs Monate bis auf insgesamt zwei Jahre verlängert werden“.

Die nächsten Paragraphen beschäftigen sich mit der Frage der vorzeitigen Entlassung, die unter Umständen möglich ist, und zwar wieder über Antrag des Staatsanwaltes beim Volksgericht, und mit dem Widerruf einer solchen vorzeitigen Entlassung. Ich bemerke hiezu, daß die vorzeitige Entlassung vom Gericht entweder endgültig oder probeweise mit einem Jahr Probezeit verfügt werden kann. Nur in zwei Fällen, bei Eintritt besonderer Umstände oder wegen Fluchtgefahr, besteht die Möglichkeit, die Entlassung zu widerrufen, aber nur während der Probezeit. Wenn die Probezeit abgelaufen ist, dann ist ein solcher Widerruf der Entlassung nicht mehr zulässig.

Der § 8 beschäftigt sich mit dem Überprüfungsverfahren. Demzufolge ist jeder im Anhaltelager Befindliche berechtigt zu verlangen, daß er vorzeitig entlassen oder die Notwendigkeit seiner Anhaltung neuerlich überprüft wird, wenn seit seiner Unterbringung im Lager mindestens sechs Monate verstrichen sind. Über diesen Antrag hat das Volksgericht zu entscheiden. Wenn das Volksgericht den Antrag ablehnt, kann der Angehaltene erst nach Ablauf von weiteren sechs Monaten neuerlich um Überprüfung ansuchen.

Der dritte Abschnitt, bestehend aus den §§ 10 bis 13, beschäftigt sich mit der Anhaltung im Lager selbst. § 10 enthält Angaben über die Unzulässigkeit der Anhaltung. Es handelt sich darum, daß Personen, die der Versehrtenstufe IV angehören, ferner Männer über 60 Jahre und Frauen über 50 Jahre sowie Jugendliche bis zu 18 Jahren nicht angehalten werden dürfen. Die Bestimmung hinsichtlich der Jugendlichen dürfte praktisch ohne jede Bedeutung sein.

Ferner ist vorgesehen, daß die Bestimmungen über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern sinngemäß auch für die Anhaltelager Anwendung finden sollen. Es handelt sich um Fälle von Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitsunfähigkeit usw., die eine solche Anhaltung als unzweck-

mäßig erscheinen lassen. Wenn die Anhaltung auf Grund dieser Bestimmung durch zwei Jahre ausgesetzt wird, dann ist zur Anhaltung ein neuerlicher Beschluß des Volksgerichtes erforderlich.

Der § 11 beschäftigt sich mit dem Aufschub und der Unterbrechung der Vollziehung. Hat der Angehaltene eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, so ist die Vollziehung der Anhaltung im Lager für die Dauer des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufzuschieben oder zu unterbrechen.

Über die Behandlung der Angehaltenen trifft § 12 die notwendigen Bestimmungen. Ich möchte nur hervorheben, daß es hier unter anderem heißt (liest): „Im übrigen dürfen den Angehaltenen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Vollzug der Anhaltung und die Sicherheit und Ordnung im Lager erfordern“.

Der § 13 setzt fest, daß das Lager durch den Gerichtshofpräsidenten erster Instanz zu beaufsichtigen ist, in dessen Sprengel sich das betreffende Lager befindet.

Der § 14 beschäftigt sich mit dem Ersatz der Kosten der Anhaltung. Es sind die üblichen Bestimmungen.

Die Schlußbestimmungen sind im § 15 festgelegt. Hier wäre nur zu erwähnen, daß das Bundesgesetz erst in Kraft tritt, sobald die notwendigen Anhaltelager zur Verfügung stehen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, wird durch das Bundesministerium für Inneres durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt verlautbart.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage gestern beraten und beschlossen, den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

\*

Bundesrat Dr. Stampfl verzichtet auf das Wort.

Sodann wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Es folgt der 5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947 über den „Bund der politisch Verfolgten“.

Berichterstatter Millwisch: Hoher Bundesrat! Die Menschen, die unter dem Faschismus aus politischen und Abstammungsgründen schwerstens gelitten haben, in den Kerkern

Hitlers und in den Konzentrationslagern gesessen sind, haben sich gleich nach der Befreiung zu einem großen Bund zusammengeschlossen, der sich nach längerer Entwicklung als „Bund der politisch Verfolgten“ konstituiert hat. Das vorliegende Gesetz, das vom Nationalrat beschlossen wurde, gibt nun diesem Bund aus zwei Gründen — der erste Grund ist die Anerkennung der Opfer dieser Menschen und der zweite die Festigung und Hilfe für ihre Interessenvertretung — den Charakter des öffentlichen Rechtes. Das vorliegende Gesetz regelt nun diese Frage.

Im § 1 wird festgelegt, welche Gründe der Verfolgung die Voraussetzung dafür sind, daß die betreffenden Menschen Mitglieder des Bundes der politisch Verfolgten werden können: erstens, wenn sie wegen ihrer politischen Gesinnung und Tätigkeit verfolgt wurden, und zweitens, wenn sie auf Grund ihrer Abstammung der Verfolgung zum Opfer fielen. In Abs. (2) des § 1 wurde die Art der Verfolgung festgelegt.

§ 2 bestimmt, daß zur alleinigen Interessenvertretung dieser Personen der Österreichische Bundesverband des Bundes der politisch Verfolgten berufen ist. Der Bundesverband und die Landesverbände sind gemäß § 2, Abs. (2) juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 3 legt fest, daß Statutenänderungen der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres bedürfen. Im Abs. (2) des § 3 wird die paritätische Zusammensetzung des Präsidiums behandelt. Ihm muß je ein Vertreter der anerkannten politischen Parteien angehören. Diese Vertreter werden von den politischen Parteien namhaft gemacht, bedürfen aber der Bestätigung durch die Bundeshauptversammlung des Bundes der politisch Verfolgten. Gemäß § 3, Abs. (3), muß dem Präsidium immer auch ein Vertreter der Abstammungsverfolgten angehören. Der Abs. (4) des § 3 regelt die gleichen Verhältnisse, die für den Bundesverband in den vorangegangenen Absätzen festgelegt sind, für die Landesverbände.

§ 4 bestimmt, daß die Bundesregierung einen Vertreter mit beratender Stimme in die Kollegialorgane des Bundesverbandes entsenden kann.

§ 5 behandelt den Aufgabenkreis. Entscheidend ist, daß vom Verband in allen Fragen der Wiedergutmachung und Betreuung Vorschläge und Gutachten erstattet werden können.

Abs. (2) des § 5 bestimmt, daß zur Ausstellung von Bestätigungen über die Zugehörigkeit zu dem im § 1 genannten Personenkreis allein der Bundesverband und die Landesverbände befugt sind. Abs. (3) des

§ 5 enthält die Bestimmung, daß Personen, denen eine solche Bestätigung verweigert wird, ein Beschwerderecht haben.

§ 6 räumt dem Bundesverband des Bundes der politisch Verfolgten das Recht ein, in seinem Siegel und in seinen Mitgliedsausweisen das Bundeswappen zu führen.

§ 7 gibt den Funktionären, die mit der Durchführung der Aufgaben betraut sind, die in diesem Gesetz festgelegt sind, die Stellung von öffentlichen Beamten. Abs. (2) legt fest, daß bei Nachahmung und Fälschung der vom Verband ausgestellten Bestätigungen die Strafbestimmungen gegen die Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden Anwendung finden.

§ 8 legt die Aufbringung der Mittel für die Durchführung dieser Aufgaben fest. Am wesentlichsten ist, daß auch ein Zuschuß aus Bundesmitteln vorgesehen ist.

§ 9 stellt fest, daß der Verband durch das Bundesministerium für Inneres aufgelöst werden kann, wenn den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums der Landesverbände und des Bundesverbandes, nicht mehr Rechnung getragen wird.

§ 10 regelt die Vollziehung dieses Gesetzes. Damit ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien beauftragt.

Für uns ist es nun eine freudige Tat, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben. Der Ausschuß für Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, heute im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Weinmayer:** Hohes Haus! Als Organisation der politisch Verfolgten, die die Angehörigen aller drei politischen Parteien umfaßt, ist der Bund der politisch Verfolgten in Österreich eine notwendige Folgeerscheinung einer siebenjährigen Terrorzeit, ausersehen, mehr als jede andere Vereinigung mitzuhelfen am großen Werk einer wahren Demokratisierung, und bestimmt, Wahrer und Anwalt der Rechte seiner Mitglieder zu sein.

Das österreichische Volk kann und darf derer nicht vergessen, die Österreich in der traurigsten Zeit seiner fast tausendjährigen Geschichte unter größten Opfern die Treue gehalten und die Voraussetzungen für das Wiedererstehen unseres Vaterlandes geschaffen haben. Die politisch Verfolgten haben bewiesen, daß es auch unter dem unermesslichen Druck der braunen Tyrannei österreichische Frauen und Männer gegeben

hat, die unter Hintansetzung aller egoistischen und auch parteipolitischer Ziele in der Stunde der Gefahr nur eines gekannt haben: die Rettung des österreichischen Vaterlandes.

Daß Österreich auch in schwerster Bedrängnis wieder aufgerichtet werden kann, wenn jeder, der seine Heimat liebt, gewillt ist, unbeschadet seiner parteipolitischen Einstellung ehrlich mitzuarbeiten, das haben die Mitglieder des Bundes der politisch Verfolgten unter schwersten Opfern bewiesen.

Die Sonderstellung, die der vorliegende Entwurf diesem Bund gewähren soll, ist eine durchaus verdiente und lehnt sich nur an Maßnahmen und Gesetze an, die in anderen Staaten, die gleichfalls unter Nazidruck standen, bereits in Geltung sind. Die alljährliche Dotierung aus öffentlichen Mitteln ist nur die Abtragung eines Bruchteiles einer großen Schuld.

Möge der Bund der politisch Verfolgten in Österreich der letzte seiner Art sein! Dies ist der heiße Wunsch aller derer, die Österreich hochhalten und im Interesse der Menschheit und der Menschlichkeit an die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens der Völker glauben. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**6. Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1947, betreffend das **Opferfürsorgegesetz**.

**Berichterstatter Freund:** Hoher Bundesrat! Mit der Gesetzesvorlage, die zur Beratung steht, soll der Versuch unternommen werden, auf dem Gebiet der Wiedergutmachung einen weiteren Schritt vorwärtszukommen. Bei der Beratung des/vorhin beschlossenen Gesetzes haben wir schon vernommen, welche maßlose Opfer der Kampf gegen den Faschismus und gegen den Terror gekostet hat. Unmittelbar nach der Befreiung ist natürlich das Bestreben vorhanden gewesen, die Opfer des vergangenen Systems zu erfassen, um ihnen beim Wiederaufbau ihrer Existenz behilflich sein zu können und um ihnen zu helfen, die Wunden, die ihnen durch den Faschismus geschlagen wurden, zu heilen.

Schon im Juli 1945 hat die Regierung ein Opferfürsorgegesetz geschaffen, das sich aber im Laufe der Zeit als mangelhaft erwiesen hat. In dem neuen Gesetz sollen nun die Erfahrungen, die in den letzten beiden Jahren gesammelt wurden, ihre Berücksichtigung finden.

Wenn wir auf das Gesetz selbst eingehen, so möchte ich vor allem feststellen, daß es in seinem § 1 den Personenkreis jener umschreibt, die als politische Opfer zu betrachten und in die Begünstigungen dieses Gesetzes einzubeziehen sind.

Der § 2 behandelt ausführlich die Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen, die vorgesehen sind und die so lange gehandhabt werden sollen, bis es die staatsfinanziellen Bedingungen erlauben, eine den Verdiensten und den furchtbaren Leiden dieser Opfer entsprechende Regelung zu treffen.

Der § 3 regelt die Anmeldung und Anerkennung des Anspruches mit den dazu notwendigen verwaltungstechnischen Verfahrensbestimmungen.

Der § 4 bestimmt, in welchen Fällen Amtsbescheinigungen und in welchen Fällen Opferausweise auszufertigen sind, die dazu berechtigen, die Begünstigungen dieses Gesetzes auf Grund solcher Bestätigungen in Anspruch zu nehmen.

Die §§ 5 bis 10 umschreiben ausführlich die Begünstigungen, die den Opfern des politischen Kampfes gewährt werden sollen, vor allem auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung und bei der Wiederaufrichtung einer wirtschaftlichen Existenz, sei es bei einer Anstellung im öffentlichen Dienst, bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, von Lottokollekturen und Tabakverschleißstellen oder sei es durch die Zuweisung einer Wohnung, eines Siedlungsgrundes, eines Kleingartens usw. Auch auf dem Gebiet des Steuer- und Gebührenrechtes und nicht zuletzt bei der Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern oder deren Nachlaß sind weitgehende Erleichterungen und Begünstigungen vorgesehen.

Von diesen Paragraphen soll vor allem der § 7 näher erläutert werden, weil in ihm über die prozentuelle Aufteilung der Geschäftsstellen der Tabakregie und der sonst hier angeführten Stellen gesprochen wird. Es sind dies jene Geschäftsstellen, die bisher zum größten Teil mit Kriegsinvaliden besetzt wurden und von denen nun ein bestimmter Prozentsatz für die Opfer des Faschismus freigehalten werden soll.

Im Leben ist es nun einmal so, daß nicht alle Ungerechtigkeiten beseitigt werden können; das kann auch das beste Gesetz nicht; aber wir wollen auch hier Ungerechtigkeiten, soweit es geht, vermeiden, weil wir uns sagen müssen, daß letzten Endes auch die Männer, die durch Zwang in die Wehrmacht gepreßt wurden und schwere körperliche Gebrechen davongetragen haben, ein Recht darauf besitzen, vom Staat berücksichtigt zu werden.

Schon im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde der Wunsch geäußert, es möge Vorsorge getroffen werden, daß der § 7 in gerechter und loyaler Weise ausgelegt wird. Der genannte Ausschuß hat zu diesem Zweck in seiner gestrigen Sitzung eine Entschliebung gefaßt, und ich empfehle dem Hohen Bundesrat, ihr seine Zustimmung zu geben. Sie lautet (liest):

„Der Bundesrat fordert, daß bei Erlassung der Durchführungsverordnung zum Opferfürsorgegesetz das notwendige Einvernehmen zwischen den Interessenvertretungen der politisch Verfolgten und der Kriegsoffer, insbesondere hinsichtlich des § 7, hergestellt wird.“

Damit glauben wir die Sicherheit geboten zu haben, daß nicht irgendwelche ungerechte oder sonstige Dinge geschehen, die Unruhe und Unzufriedenheit hervorrufen würden.

Die §§ 11, 12 und 13 behandeln die Begünstigungen, die auf sozialpolitischem Gebiet vorgesehen sind, bei denen besonders die Renten- und Heilfürsorge sowie die Kinderfürsorge Berücksichtigung finden.

Der § 14 umschreibt die Mitwirkung des Bundes der politisch Verfolgten, was besonders deshalb wichtig ist, weil nicht nur der Kreis der Betroffenen ungeheuer groß, sondern auch die zu behandelnde Materie besonders kompliziert ist. Außerdem glauben wir, daß mit diesem Paragraphen die Gewähr gegeben wird, daß dieses Gesetz so gehandhabt wird, wie es gemeint ist, daß nämlich diesen Opfern zu ihrem Recht verholfen wird.

Die §§ 15 und 16 behandeln das Erlöschen und die Verwirkung der Anspruchsberechtigung und die Verfahrensbestimmungen.

Der § 17 sieht die Schaffung einer Opferfürsorgekommission vor, die aus je zwei Vertretern der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen und je zwei Stellvertretern sowie aus vier Vertretern und vier Stellvertretern des Bundes der politisch Verfolgten bestehen soll. Durch die Schaffung dieser Kommission ist die Gewähr geboten, daß sich die Betroffenen, wenn sie der Meinung sind, daß sie da und dort ungerecht behandelt wurden, an eine Stelle wenden können, die prüfen wird, inwieweit die eine oder andere Beschwerde berechtigt ist oder nicht.

Im § 18 sind die Schluß- und Übergangsbestimmungen umschrieben. Hier wird festgelegt, daß mit diesem Opferfürsorgegesetz das Gesetz vom 17. Juli 1945 sowie die Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1945 mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des vorliegenden Gesetzes insoweit außer Kraft treten, als sie die Angelegenheiten regeln, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.



Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Ich bitte den Hohen Bundesrat, diesem Gesetz und dieser Entschließung seine Zustimmung nicht zu versagen, weil es ein Gebot der Notwendigkeit ist, jenen Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, die in der Stunde der Gefahr treu zu Österreich und treu zu ihrer Gesinnung gestanden sind.

Bundesrat Weinmayer: Hohes Haus! Mit dem Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung, dem Opferfürsorgegesetz, liegt ein vom Nationalrat beschlossenes Gesetz vor, das ähnlich wie das Nationalsozialistengesetz von weit über die Grenzen Österreichs hinausragender Bedeutung ist. Noch einmal wird mit diesem Gesetz die für Österreich so unheilvolle Entwicklung, die durch das Versagen des Völkerbundes verursacht wurde, aufgezeigt, aber diesmal, um den aufrechten und opferbereiten Frauen und Männern wie ihren Hinterbliebenen durch die Schaffung des Opferfürsorgegesetzes den Dank der Heimat für ihr selbstloses, von reinem Patriotismus erfülltes Eintreten für Österreich einigermaßen abzustatten. In diesem Gesetz ist wirklich auf jede Möglichkeit Bedacht genommen, um die Gewähr dafür zu geben, daß diese Fürsorgemaßnahmen nur jenen zukommen, die begründeten Anspruch darauf haben.

Wir alle wissen ja, daß die Hilfsmittel, über die der Staat derzeit verfügt, äußerst beschränkt sind. Dennoch ist es die Pflicht der österreichischen Volksvertretung, alles zu tun, um jenen, die in ihrem Kampf um die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs Schaden erlitten, diesen soweit als möglich wieder gutzumachen. Den Dank an jene, die für Österreich im Kampf gefallen sind, können wir leider nicht mehr abstaten. Wir haben aber als Österreicher die Sorge um ihre Hinterbliebenen übernommen.

Das Opferfürsorgegesetz in seiner jetzigen Fassung kann aber erst richtig belebt werden, wenn die Durchführungsbestimmungen auch dem Geiste des Gesetzes voll und ganz Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang möchte ich besonders auf den § 6, Z. 3, verweisen. Hier wäre bei der praktischen Durchführung des Opferfürsorgegesetzes streng darauf zu achten, daß dem Buchstaben des Gesetzes auch wirklich entsprochen wird. Im § 6, Z. 3, wird für Opfer nach diesem Gesetz vorgesehen (liest): „Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor

allen anderen Bewerbern“. — „Die durch Gesetz oder andere besondere Vorschriften vorgesehene Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen kann solchen Bewerbern grundsätzlich erteilt werden.“ Ich möchte hiezu ausdrücklich feststellen, daß durch die Anwendung des Opferfürsorgegesetzes das Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 163, nicht tangiert wird.

Gerade in der Praxis darf man sich aber, will man Unrecht wirklich wieder gutmachen, bei Anwendung des § 6, Z. 3, nicht auf das Wort „kann“ stützen. Wir alle wissen ja, wie es von 1938 bis 1945 um die Erfüllung von Bewerbungsvoraussetzungen bei gewissen Personen des öffentlichen Dienstes ausgesehen hat. Hauptsache waren gute Beziehungen. Während ein Teil der öffentlichen Arbeiter und Beamten gemabregelt wurde oder im KZ. oder Gefängnis saß und andere bei der Wehrmacht waren, gelang es vielen der Uk.-Gestellten, Karriere zu machen — auf Kosten der Abwesenden. Dabei müssen diese Leute mit den guten Beziehungen nicht immer Pg. gewesen sein. Hier ist das vorliegende Gesetz, § 6, Z. 3, berufen, rigoros angewendet zu werden, um erlittenes Unrecht nicht zu verewigen.

Ein Gesetz wie das vorliegende steht und fällt mit dem Geiste, in dem es ausgelegt und angewendet wird. Wir dürfen niemals vergessen, daß die Personen, die der Fürsorgemaßnahmen zuteil werden sollen, sich für Österreich und nur für Österreich eingesetzt haben. Man darf bei Betrachtung der vorgesehenen Maßnahmen auch die Umstände nicht vergessen, unter welchen diese Frauen und Männer für Österreich arbeiteten.

Weit entfernt davon, eine privilegierte Schicht zu schaffen, ist das Opferfürsorgegesetz im ganzen genommen eine Notwendigkeit, weil Österreich den Opfern des Naziterrors Dank und Anerkennung schuldet. Könnten wir nicht auf diese Frauen und Männer hinweisen, dann würde Österreich mit Deutschland und Japan auf einer Stufe stehen. Und es muß einmal festgestellt werden, daß sich Österreich trotz Besetzung, ungenügender Ernährung, Zonengrenzen usw. heute einen größeren Freiheit erfreut als die zwei vorerwähnten Staaten. Daß dies so ist, ist das Verdienst derer, für die das vorliegende Gesetz geschaffen wurde, und im weiteren Sinne aller jener, die seit dem Heraufkommen des Nazismus die Fahne Österreichs hochhielten. Obwohl viele von diesen nicht unter das Opferfürsorgegesetz fallen, so sollen auch ihre Opfer, die sie in selbstloser Weise für ihre Heimat brachten, nicht vergessen werden. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

**Bundesrat Millwisch:** Hoher Bundesrat! Ich möchte dem Opferfürsorgegesetz zwei Sätze vorausschicken: Mit diesem Gesetz wird einer Verpflichtung der gesamten österreichischen Bevölkerung gegenüber den politischen Opfern Rechnung getragen. Es bereitet uns große Freude, daß das Gesetz nunmehr in einer Form zustande gekommen ist, die die Opfer des Faschismus halbwegs befriedigen kann.

Vom Herrn Berichterstatter wurde eine Entschließung zum § 7 vorgeschlagen, die ich kurz erläutern möchte. Es ist klar, daß bei Schaffung von Begünstigungen für die politischen Opfer auf schon bestehende Einrichtungen zurückgegriffen wurde. So geschah es auch im § 7 des Opferfürsorgegesetzes hinsichtlich der Tabakverschleißgeschäfte und der Tabakhauptverläge. Wenn nun im Einvernehmen mit dem Bund der politisch Verfolgten sowie mit den Vertretern der Kriegsoffer eine Entschließung gefaßt wurde, die vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Bundesrat zur Beschließung vorgelegt wird, so möchte ich dazu sagen: Es wäre schlecht, wenn bei der Vergabung von Tabaktrafiken und Hauptverlägen im Gesetz ein prozentueller Anteil einer bestimmten Gruppe festgelegt würde. Bei der Gewährung von Begünstigungen, die auf Grund der Erwerbsschädigung oder der Erwerbsverminderung gegeben werden sollen, soll der Grundsatz gelten, über den gerade wir Sozialisten einer Meinung sind, daß in Zukunft zur Vergabung kommende Tabaktrafiken und Hauptverläge den Opfern des Krieges und der politischen Verfolgung vorbehalten bleiben sollen. Nur einer aus diesem Kreis soll, wenn er den Voraussetzungen entspricht, bedacht werden.

Nun steht hier im Gesetz ein Nachsatz, der erst auf Grund eines Beschlusses im Sozialausschuß des Nationalrates hinzugekommen ist und der lautet (liest): „insoweit genügend Bewerbungen von geeigneten Anspruchsberechtigten vorhanden sind“. Da ist es die Sorge der Menschen, die die Interessen der Kriegsoffer vertreten, daß dieser Passus „geeignete Anspruchsberechtigte“ sich nicht darauf bezieht, ob der Betreffende geeignet ist, ein solches Geschäft zu führen, sondern auf die körperliche Schädigung, die vorhanden sein muß, um ihn für eine Zuweisung einer Tabaktrafik oder eines Hauptverlages zu berechtigen.

Dies möchte ich hier im Bundesrat gesagt haben. Ich bin dabei grundsätzlich der Meinung — und bei mir trifft es zufällig zu, daß ich politisch Verfolgter und zugleich Kriegsbeschädigter bin —, daß bei gleichwertig Berechtigten das politische Opfer den Vorzug

haben soll. Aber es ist für die Öffentlichkeit unvertretbar, daß, sagen wir, der Witwe eines Justifizierten oder der Witwe eines Kriegsbeschädigten oder einem Blinden bei der Vergabung einer Tabaktrafik oder eines Verlages ein vollkommen Gesunder vorgezogen wird, bloß weil im Gesetz ein bestimmter prozentueller Anteil festgelegt ist.

Aus diesem Grund wurde die Entschließung dem Hohen Bundesrat vorgelegt. Sie wurde von allen Beteiligten zur Kenntnis genommen und genehmigt. Beide Verbände sind der Meinung, daß, wenn sie bei der Durchführungsverordnung gemeinsam gehört werden, diesen Ungerechtigkeiten ein Riegel vorgeschoben werden kann. Und darum bitte ich den Hohen Bundesrat, der Entschließung zuzustimmen.

Im allgemeinen sei gesagt: Es ist, wie mein Vorredner schon erwähnt hat, für die Weltöffentlichkeit sehr entscheidend, daß dieses Gesetz heute vom Bundesrat genehmigt wird und die politischen Opfer endlich eine geordnete Versorgung und Betreuung von seiten des Staates bekommen. (Beifall bei den Sozialisten.)

**Bundesrat Großbauer:** Hoher Bundesrat! Die Debatte zu diesem Gesetz soll wohl beweisen, daß sich der Bundesrat und somit auch die Vertreter des österreichischen Volkes der Notwendigkeit entsprechen der Beachtung und Versorgung der politisch Verfolgten bewußt sind. Diese Gesetzesvorlage soll auch diesem Zweck dienen und diesen Bestrebungen Ausdruck verleihen.

Die Vorlage hat bei den Kriegsbeschädigten zunächst deswegen einigermaßen Beunruhigung erweckt, weil die Kriegsoffer bisher allein zu den Bevorzugten bei der Vergabung von Tabaktrafiken und von Tabakhauptverlägen gezählt haben. Nun werden aber die Kriegsoffer ein entsprechendes Verständnis für die politisch Verfolgten aufbringen. Nur wollen sie, wie mein Vorredner, der ebenso wie ich ein Funktionär dieser Kriegsbeschädigtenorganisation ist, ausführte, daß damit der Gerechtigkeit auch ihnen gegenüber Genüge geleistet wird.

Besonders der Abs. (2) des § 7, der eine prozentuelle Aufteilung der zu vergebenden Tabaktrafiken und Hauptverläge beinhaltet, war der Stein des Anstoßes und gab reichlichen Anlaß zu Verhandlungen und Überlegungen. Über diese Klippe wird man hinwegkommen, wenn der Sinn und Geist, der gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Ausdruck kam, richtig Anwendung findet. Es ist richtig, daß bei Vergabung dieser Geschäfte nicht allein und nicht so sehr die Person und der Charakter maß-

gebend sein darf, ob Kriegsoffer oder Anspruchsberechtigter nach dem Opferfürsorgegesetz, sondern, wie besonders vermerkt werden soll, die persönliche Beschädigung, der Körperschaden Berücksichtigung finden muß. Es ist richtig, daß die Kriegsblinden, daß die Frauen von Hingerichteten hier in erster Linie zu berücksichtigen sein werden.

Was die Kriegsoffer wünschen, ist eine gerechte Beurteilung und eine gerechte Zuteilung. Wie schaut es aber in Wirklichkeit aus? Der Kriegsbeschädigtenverband hat festgestellt, daß im Bereich der Finanzlandesdirektion Wien, Niederösterreich und Burgenland in der Zeit von 1945 bis heute von 158 vergebenen Tabaktrafiken und Verlägen 16 an Blinde, 88 an Schwerkriegsbeschädigte, 14 an Witwen und bereits 40 an Bewerber aus dem Personenkreis des heutigen Opferfürsorgegesetzes abgegeben wurden. Es soll dazu festgestellt werden, daß es nicht immer so sehr auf den Charakter der Zugehörigkeit oder Zuständigkeit zur Opferfürsorge oder zur Kriegsofferfürsorge ankommt, sondern daß auch die anderen Merkmale, und hier ganz besonders die schwere Beschädigung, in Betracht gezogen werden müssen.

Ich möchte daher auch namens der Kriegsoffer ersuchen, der Hohe Bundesrat möge die hier vorgebrachte Entschliebung, die im Einvernehmen zwischen den Kriegsoffern und den Vertretern der Opferfürsorge zustande kam, annehmen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben; die Ausschlußentschliebung (S. 354) wird angenommen.

**Vorsitzender:** Der Herr Unterrichtsminister ist erschienen, und seinem Wunsche Rechnung tragend, will ich nunmehr die beiden zurückgestellten Punkte der Tagesordnung zur Beratung stellen.

Zur Verhandlung gelangt daher das am 3. Juli 1947 vom Nationalrat genehmigte Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik.

**Berichterstatter Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Das Abkommen, das uns hier beschäftigt, ist ein ganz bedeutender Schritt vorwärts in dem Ausbau der internationalen kulturellen Beziehungen Österreichs. Vielleicht werfen wir einen kurzen Blick zurück auf die Tatsachen, die gegenwärtig in den internationalen kulturellen Beziehungen in Österreich be-

stehen. Wir haben vier Besatzungsmächte, und jede dieser hat natürlich ein Interesse daran, das Verständnis des österreichischen Volkes für ihre kulturelle Eigenart wachzuhalten. Wir bekommen das gerade in Wien sehr deutlich zu spüren, indem jede der vier Besatzungsmächte Tageszeitungen unterhält. Aber auch darüber hinaus wird eine sehr intensive weitere Propaganda für den betreffenden Kulturbereich des Auslandes gemacht. Ich erinnere da zum Beispiel an die vielen sehr gelungenen Ausstellungen, die vor allem in Wien veranstaltet werden. Wir können sagen: Es hat sich sogar eine gewisse Gegenseitigkeit — allerdings nur in recht beschränktem Ausmaß — herausgebildet. Es ist nicht so, daß die betreffende fremde Macht nur einseitig Propaganda für ihre kulturelle Sphäre macht, sondern es kommt es vor, daß sich eine ausgesprochene Gegenseitigkeit entwickelt. Ich erinnere da zum Beispiel an die „Semaines universitaires“, die wiederholt im Winter in St. Christoph am Arlberg abgehalten wurden, wo im Rahmen von Hochschulwochen Franzosen und Österreicher, und zwar sowohl Professoren als auch Studenten, gleichberechtigt an der Erarbeitung neuer Ideen beteiligt sind.

Dieses Kulturübereinkommen bedeutet einen weiteren bedeutenden Schritt in dieser Richtung. Schon wenn wir die Einleitungsformel, die Präambel, anschauen, finden wir als vertragschließende Teile den Bundespräsidenten der Republik Österreich und den Präsidenten der Französischen Republik erwähnt. Wenn also jemand diese Regierungsvorlage liest und nicht weiß, daß die Franzosen hier Besatzungsmacht und wir eine besetzte Macht sind, könnte er denken: das sind zwei vollständig gleichwertige selbständige Staaten, die einen Vertrag miteinander schließen. Es liegt also — und das muß vor allem unterstrichen werden — in dieser Vorlage eine tatsächliche Anerkennung unserer Selbständigkeit vor.

Wenn wir zu weiteren ähnlichen Übereinkommen, nicht nur auf dem Gebiete der Kultur, sondern auch auf dem der Wirtschaft kommen, wird die Selbständigkeit Österreichs eine derartige faktische Untermauerung erfahren, daß sich ein Staatsvertrag, der den Abschluß macht, von selbst ergeben müßte.

Es ist auch bezeichnend, daß die Franzosen selbst Wert darauf gelegt haben festzustellen, daß dieses neue Abkommen eigentlich nur die Fortsetzung eines Abkommens ist, das bereits im Jahre 1936 abgeschlossen wurde. Es wird also von der französischen Macht sozusagen die Identität der ersten und der zweiten Republik festgestellt und aner-

kennt, daß die Zeit der Besetzung durch die Nationalsozialisten tatsächlich nur ein Interregnum, ein gewaltsamer Bruch mit der Vergangenheit war, der an der rechtlichen Kontinuität der Beziehungen nichts ändern kann.

Wir wollen auch feststellen, daß uns für die materielle Gegenseitigkeit, die ja für uns sehr schwer zu erreichen ist, da es uns für die nächsten Jahre kaum möglich sein wird, ähnliche Mittel für Einrichtungen in Frankreich aufzuwenden, wie die Franzosen in der Lage sind, in Österreich aufzuwenden, sogar eine Hilfe von den Franzosen gegeben wird. Und zwar wird in dem Artikel 5 von einem paritätischen Komitee in Paris gesprochen, das vorläufig die österreichische Kulturpropaganda in Frankreich zu übernehmen hat.

Ungeheuer wichtig ist aber das Abkommen deshalb, weil dieses erste Kulturübereinkommen voraussichtlich ein Muster für andere Kulturübereinkommen sein wird. Wenn wir uns dann etwas eingehender mit dem Inhalt beschäftigen, werden wir sehen, wie ungeheuer weitreichend dieses Abkommen wirken kann, wenn es vollständig ausgeübt wird.

Schon in die Präambel haben wir ja fast die gesamte Kultur einbezogen. Es wird von der Bildung im allgemeinen, von der Erziehung im besonderen, vom Hochschulwesen, von der Literatur, Wissenschaft und Kunst gesprochen. Auf allen diesen Gebieten sollen also die kulturellen Beziehungen zwischen Frankreich und Österreich möglichst eng gestaltet werden.

Im Artikel 1 haben wir als Hauptträger dieser Beziehungen und dieses Willens das französische Kulturinstitut in Wien mit seinen Zweigstellen, unterstellt der Pariser Universität, als offizielles Organ der französischen Regierung.

Im Artikel 2 ist festgestellt, daß dieses offizielle Organ der französischen Regierung, der französischen Kulturarbeit, von Österreich als im öffentlichen Interesse Österreichs gelegen anerkannt wird. Das ist eine ungeheuer weitgehende Erklärung. Aus dieser Tatsache, daß wir das Wirken des französischen Kulturinstituts und aller anderen französischen Kultureinrichtungen in Österreich als im öffentlichen Interesse gelegen betrachten, ergeben sich dann eine ganze Reihe sehr weitgehender abgabenrechtlicher Begünstigungen, die dazu geführt haben, daß zur Beschlußfassung im Nationalrat eine Zweidrittelmehrheit notwendig war. Diese Begünstigungen beziehen sich auf die Grundsteuer, die Zölle und auf alle möglichen anderen Steuern.

Wir sprechen in diesem Abkommen weiter von französischen Schulen in Österreich, nicht etwa für die französische Jugend, die nach Österreich kommt, sondern für die österreichische Jugend. Wir haben also gleichsam eine Enklave der französischen Kultur in Österreich.

Stellen wir uns einmal vor, daß dieses Kulturübereinkommen die Nachahmung, sagen wir nur einmal sämtlicher anderen Besatzungsmächte findet — ich will gar nicht von den Nachbarstaaten sprechen, mit denen wir sicher auch zu Kulturübereinkommen kommen müssen —, dann haben wir in Österreich tatsächlich eine Art Internationalisierung der Kultur, und wir erinnern uns, daß den Ausdruck „internationale Nation“ vor nicht allzu langer Zeit einmal Bundespräsident R e n n e r gebraucht hat.

Wir könnten sogar noch etwas weiter zurückgehen und könnten finden, daß diese Tatsache der Internationalität in Österreich eine lange weltgeschichtliche Entwicklung ist. Wenn wir über die eigentliche Geschichte zurückschauen und uns in die Zeit verirren, in der noch nicht geschrieben wurde, sehen wir hier in der jüngeren Steinzeit, in der Zeit zwischen 4000 und 2000 v. Chr. — das wird von unseren Prähistorikern festgestellt — die Tatsache von drei gleichzeitigen Kulturen, der donauländischen, der nordischen und der westeuropäischen. Wenn wir in die folgende Bronzezeit schauen, finden wir bereits das Wirken von vier Kulturen, der nordeuropäischen, der westeuropäischen, der donauländischen und auch schon der osteuropäischen Kultur. Wir haben hier also eine Tradition, die im geographischen Raum verankert ist, und es ist uns nie schlecht bekommen, wenn wir uns an sie gehalten haben.

Wir erinnern uns, daß zur Zeit der Babenberger dieses Österreich, und zwar im wesentlichen das heutige Niederösterreich, in ganz Mitteleuropa im Bereich vom Rhein bis zur Weichsel wirtschaftlich und kulturell der drittmächtigste Staat nach Böhmen und dem Fürstbistum Köln war. Das heißt, wenn wir diese Gelenkigkeit, diese Spannkraft der internationalen Lage ausnützen, dann können wir auch in Zukunft eine Rolle spielen, die weit über den geographischen Bereich, den das heutige Österreich einnimmt, hinausgeht.

Ich sprach von der Gegenseitigkeitshilfe, die uns Frankreich angeboten hat, solange wir nicht selbst imstande sind, aus eigenem die materielle Gegenseitigkeit herzustellen, über das paritätische Komitee in Paris.

Ich will nicht alle Artikel durchgehen, ich möchte nur auf einige wesentliche Bestimmungen hinweisen. Zum Beispiel auf die

Artikel 6 und 7, die den Personalaustausch, die Errichtung von Lektorposten an den Hochschulen in Österreich und in Frankreich, den Austausch von Professoren und Studenten, aber nicht nur von Hochschulprofessoren, sondern bis in die Mittelschulen, die Veranstaltung von Gesellschaftsreisen usw. betreffen. Der sachliche Austausch wird in den Artikeln 12, 14 und 15 geregelt. Alle diese Artikel betreffen die Begünstigung des Umlaufes von Büchern, Musikalien und künstlerischen Wiedergaben. Wir lesen im Artikel 14 von der Begünstigung des Umlaufes von Zeitschriften und Rundschauen aller Art, im Artikel 15 vom Rundfunkprogramm. Wir haben hier also zu einem ganz großen persönlichen und sachlichen Austausch den Grund gelegt.

Artikel 9 regelt die Meistbegünstigung der französischen Sprache in Österreich. Das soll heißen, daß die französische Sprache in unseren Schulen eine ebensolche Förderung erfahren wird wie jede andere Sprache.

Der gegenwärtige Stand der für Österreich so ungeheuer wichtigen Lehrgänge für Fremdsprachen ist nach den letzten Mitteilungen des Unterrichtsministeriums folgender: In den verschiedenen Sprachkursen, beziehungsweise Sprachstunden gibt es gegenwärtig 95.000 Personen, die englisch lernen, 16.000, die französisch lernen, und 4000, die slawische Sprachen lernen. Ich glaube nicht, das dies dem Optimum entspricht, das unserer kulturellen Lage zukommt. Das Optimum wäre wohl das Verhältnis 2 : 1 : 1, zwei für die englische Sprache, entsprechend der Tatsache, daß sie jetzt eigentlich die alleinige große Weltsprache ist, eins für die französische Sprache, entsprechend der hohen Bedeutung der französischen Westkultur, und eins für die slawischen Sprachen, entsprechend der geographischen Lage, in der wir uns befinden, und der steigenden Bedeutung, die gerade der slawische Bereich Rußlands hat.

Wir haben weiter in den Artikeln 8 und 10 Ansätze zu einer Berechtigung bestimmter Zeugnisse auf Grund der Gegenseitigkeit. Wir können uns also vorstellen, daß es mit der Zeit so kommen wird, daß eine Schule, die hier von Frankreich unterhalten wird, auch im österreichischen Bereich dieselben Berechtigungen gibt wie eine österreichische Schule, und umgekehrt in Frankreich.

Im Artikel 17 haben wir eine sehr erfreuliche Regelung ausgedrückt: Rücksichtnahme in den nationalen Lehrbüchern. Also sowohl unsere Lehrbücher aller Schulen wie auch die französischen sollen die freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen Frankreich und Österreich bestehen, widerspiegeln. Es

ist klar, daß auch die kleinsten Kleinigkeiten gerade in den Lehrbüchern der Schulen danach angetan sind, bestimmte Vorstellungen in unserer Jugend zu erwecken, wachzurufen und festzulegen, die dann auf die Dauer erhalten bleiben, und ich glaube, daß sehr viele nationale Verstimmungen deshalb zustande gekommen sind, weil man auf diese Dinge zu wenig geachtet hat.

Ich erinnere mich hier eines Gesprächs mit einem meiner Freunde aus der Zeit der Monarchie. Mein Freund war Slavist und hat sich damit beschäftigt festzustellen, wie die österreichische Geschichte in den Lehrbüchern der verschiedenen Völker, die damals innerhalb Österreichs gelebt haben, vortragen wurde. Er hat den Unterrichtsminister darauf aufmerksam gemacht, daß die österreichische Geschichte in den tschechischen Büchern ganz anders aussieht als in den deutschen, wieder anders in den polnischen und anders in den ruthenischen, von den ungarischen gar nicht zu reden. Es ist klar, daß solche Diskrepanzen und die Erziehung von Feindgefühlen, wie wir sie zwischen den beiden Hälften Cis- und Transleithanien hatten, selbst eine so günstige wirtschaftliche Einheit sprengen mußten, wie sie die Österreichisch-ungarische Monarchie war. Eine günstige wirtschaftliche Fühlungnahme muß auch von der politischen und kulturellen Seite her unterstützt werden.

Wenn wir Europa zu einer Einheit zusammenführen wollen, wird es notwendig sein, daß wir mit der größten Vorsicht gerade diese Kleinigkeiten in den Lehrbüchern beachten, daß wir in unseren Lehrbüchern auch eine allgemeine freundschaftliche Stimmung erzeugen. Wenn das hier, wie gesagt, zunächst einmal in dem Kulturübereinkommen mit Frankreich ausgesprochen ist, dann können wir erwarten, daß verschiedene andere Kulturübereinkommen mit anderen Ländern folgen werden. Das Kulturübereinkommen ist also eine sehr weitreichende Angelegenheit, es ist ein ganz wichtiger Schritt, ein bedeutender Schritt zur Förderung der internationalen Beziehungen Österreichs, zunächst einmal zu Frankreich, und wir wollen hoffen, daß viele andere Staaten nachfolgen werden. Es ist ein Schritt dazu, daß dieses Volk von Österreich wirklich eine internationale Nation wird.

Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen dieses Kulturübereinkommen keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Bundesrat erhebt gegen das vom Nationalrat genehmigte Kulturübereinkommen keinen Einspruch.

Als 8. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend die Novelle zum Nationalsozialistengesetz.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Die in Verhandlung stehende Gesetzesvorlage betrifft eine Änderung des § 19, Abs. (1), des Nationalsozialistengesetzes. Dieser § 19, Abs. (1), hat in der bestehenden Fassung die Ausschließung aller belasteten und minderbelasteten Studierenden vom Studium bis zum 30. April 1950 beinhaltet. Ich glaube, daß diese Bestimmung von allen, die darüber ein bißchen nachgedacht haben, als besonders kraß, ungerecht und hart empfunden worden ist. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß ganz kurz vor dem Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes beispielsweise für Sachsen eine allgemeine Amnestierung aller Jugendlichen, oder besser gesagt, aller ehemaligen jugendlichen Nationalsozialisten verkündet wurde, daß eine ähnliche Amnestie auch in Bayern schon einige Zeit früher ausgesprochen worden ist, während bei uns in der gleichen Sache das Gegenteil der Fall ist, indem man hier gerade die Jugendlichen besonders scharf anzupacken begonnen hat. Dazu kommt noch, daß die Bestimmungen, die für das Verfassungsgesetz maßgebend sind, im Widerspruch zu einer Verordnung des Unterrichtsministeriums stehen, die drei Monate vorher im Einvernehmen mit dem Alliierten Rat, ja, ich glaube sogar auf dessen Wunsch, erlassen wurde und die die Überprüfung der Studenten vorgesehen hat. Das heißt, es war genau genommen so, daß die Studenten an den Hochschulen in drei Kategorien eingeteilt wurden: in solche, die von vornherein auszuschließen sind, zum Beispiel Hochschüler, die höhere Funktionäre der SS waren usw., dann als zweite Kategorie jene, die überprüft werden sollten — das sind im wesentlichen die minderbelasteten nach dem Nationalsozialistengesetz —, und als dritte Kategorie schließlich jene, die überhaupt nicht belastet und daher ohne weiteres zum Studium zuzulassen sind.

Nun hat es sich ergeben, daß die Leute kurz vor dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes eine Bestätigung des Unterrichtsministeriums bekommen haben, daß sie zum Studium zugelassen sind. Ein paar Tage darauf kommt das Gesetz, das sie vom Unterricht ausschließt, so daß man nicht gewußt hat, woran man sich halten soll. Der Zustand war ganz unmöglich. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß nun nach Rücksprache mit dem Alliierten Rat eine Revision dieser Bestimmungen möglich geworden ist. Hoffen wir, daß der Alliierte Rat dieser Regierungsvorlage auch seine Genehmigung erteilen wird.

Es ist im Sinne der allgemeinen Gerechtigkeit und der Menschlichkeit dringend notwendig, denn es handelt sich darum, daß im wesentlichen der Zustand wiederhergestellt wird, wie er nach der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, die ich eben zitiert habe, bestanden hat, daß nämlich minderbelastete Nationalsozialisten auf Grund einer Überprüfung durch eine Kommission zum Studium zugelassen werden können.

Ich stelle namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschluß seine Zustimmung nicht verweigern.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Es ist nicht nur eine Härte, die durch dieses neue Gesetz aus dem Nationalsozialistengesetz beseitigt wird, sondern offenbar auch ein Widersinn, um nicht zu sagen ein Unsinn, der sich in die erste Fassung eingeschlichen hatte. Die Sache ist so, daß durch diese Novellierung, die wir jetzt vor uns haben, die Studenten wenigstens den Professoren gleichgestellt werden, denn die Lage bei den Professoren ist ja so, daß durch das Nationalsozialistengesetz Minderbelastete nur in ganz wenigen Lehrfächern ausgeschlossen sind — so in Philosophie, Geschichte usw. —, daß aber hinsichtlich der anderen Fächer eine Kommission für die Professoren gebildet wird, die den Minderbelasteten das Recht zu lesen geben kann. Es kann nun der Fall vorkommen — und es soll nach dem geltenden Gesetz so sein —, daß der minderbelastete Hochschüler die Hochschule nicht besuchen darf, der minderbelastete Professor aber ruhig lesen kann. Daher hat sich — und das ist bezeichnend — sogar folgender Witz dazu herausgebildet: Ein Professor ersucht im Unterrichtsministerium, die Vorlesungen eines Kollegen einer anderen Fakultät besuchen zu dürfen, er bekommt aber den Bescheid, dies sei nicht möglich, seine eigenen Vorlesungen könne er aber unbeschadet des Bescheides weiter halten. Aus diesem Witz, der aber ein Wahrwort ist, ersieht man den Widersinn der Lage, in die wir durch die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes geraten sind.

Nun fragen wir uns, ob eine solche strenge Behandlung der Studenten heute überhaupt notwendig ist. Ich glaube, sie ist auch innerlich, geistig und psychologisch völlig widersinnig. Es ist doch nicht so, daß die Hochschulen ein Hort von Resten des Nationalsozialismus sind. Ich kann dies aus eigener Anschauung berichten, weil ich im heurigen Jahr Gelegenheit hatte, aus hunderten Studenten gerade bei Prüfungen in

Geschichte und Philosophie herauszuhören, was sie eigentlich denken, indem ich sie einfach frei erzählen ließ. Bei den 400 oder 500 Leuten, die von mir persönlich geprüft wurden, habe ich höchstens bei dreien oder vierten Reste von in der Nazizeit verbreitetem Gedankengut — von Literatur wohlgemerkt — gefunden. Ich muß sagen, es ist überraschend, wie bald diese eingepflanzte Mentalität von den Leuten abfällt, obwohl die Verhältnisse nicht so sind, daß wir sagen könnten, unsere Zeit sei materiell so viel besser gestellt als die frühere. Trotz der Schwierigkeiten, in denen wir leben, ist der seelische Gesundungsprozeß bei der Jugend und speziell bei den Hochschülern schon sehr weit vorgeschritten.

Wir wünschen daher der Regierung, daß sie bei den Alliierten mit dieser Novelle tatsächlich Glück hat, daß die Alliierten einhellig einsehen, daß diese Bestimmung im früheren Nationalsozialistengesetz ein Widersinn war und das Gegenteil von dem erreicht hat, was sie erreichen sollte. (Beifall.)

Der Antrag des Berichterstatters, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

9. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend das Arbeitsinspektionsgesetz.

Berichterstatter Holzfeind: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz über die Arbeitsinspektion hat den Zweck, die reichsdeutschen Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes durch österreichische Bestimmungen abzulösen. Eine solche Ablösung ist schon deswegen notwendig, weil die reichsdeutschen Bestimmungen in bezug auf den Dienstnehmerschutz völlig unzureichend waren. Den Gewerbeaufsichtsbürokraten nach deutschem Muster wurden besonders während des Krieges Aufgaben zugewiesen, die mit dem Arbeiterschutz in keinem Zusammenhang stehen, zum Beispiel die Mitwirkung bei verschiedenen Bewirtschaftungsstellen, so daß sie von ihrer eigentlichen Aufgabe abgedrängt wurden. Die wesentlichen Aufgaben der Gewerbeinspektion, die nunmehr Arbeitsinspektion genannt wird, bestehen im allgemeinen darin zu kontrollieren, ob die Vorschriften über den Arbeiterschutz eingehalten werden, im besonderen aber die bestehenden Vorschriften entsprechend der technischen Entwicklung weiter auszubauen.

Diesem Zweck sind nun die alten österreichischen Vorschriften über die Gewerbeinspektion, die auf einem Bundesgesetz aus dem

Jahre 1921 beruhen, fast völlig nachgekommen, so daß sich das vorliegende Gesetz an das Gesetz über die Gewerbeinspektion vom Jahre 1921 anlehnen konnte.

Die Verbesserungen, die in der vor uns liegenden Gesetzesvorlage vorgenommen wurden, fußen auf den seit dem Jahre 1921 gemachten Erfahrungen. An Stelle der seit dem Jahre 1883 bestehenden Bezeichnung „Gewerbeinspektion“ wurde der umfassendere Titel „Arbeitsinspektion“ gewählt, weil der Wirkungskreis der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Behörde weit über den gewerblichen Rahmen hinausgeht.

Im § 1 des vorliegenden Gesetzes wird im besonderen darauf hingewiesen, daß die Arbeitsinspektion behördlichen Charakter hat, was eine Neuerung gegenüber dem alten Gewerbeinspektionsgesetz bedeutet. Gegenüber dem Rechtszustand in der Zeit vor 1938 wird der Wirkungskreis der Arbeitsinspektion nicht unwesentlich erweitert. So werden unter dieses Gesetz auch die Kanzleien der Rechtsanwälte, der Notare, der Patentanwälte und der Ziviltechniker fallen.

Ein Minderheitsantrag, auch die privaten Haushalte einzubeziehen, wie dies im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen war, wurde von der Mehrheit des Nationalrates abgelehnt.

Nun einige Worte zu den Ausnahmen. Ausgenommen sind vor allem die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe samt den Neben- und Hilfsbetrieben. Dabei muß aber festgehalten werden, daß diese Ausnahme nicht besagt, daß die Landwirtschaft keinen Arbeiterschutz hätte, denn in der bereits eingebrachten Regierungsvorlage über das Landarbeitersgesetz ist auch die Regelung der Arbeitsinspektion auf dem Lande vorgesehen. Dieser Einbau der Arbeitsinspektion in das Landarbeitersgesetz wird einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den Verhältnissen bringen, die bis zum Jahre 1938 bestanden haben, da bis 1938 in bezug auf den Arbeiterschutz in der Landwirtschaft überhaupt keine Vorsorge getroffen war.

Ausgenommen ist auch die Hauswirtschaft. Ich habe schon erwähnt, daß ein diesbezüglicher Minderheitsantrag abgelehnt wurde.

Weiter sind bestimmte Gruppen des Bergbaues sowie die Eisenbahn ausgenommen, dies deswegen, weil für die Eisenbahner bereits Vorschriften bestehen, die den notwendigen Arbeiterschutz vorsehen.

Ausgenommen ist auch das Post- und Telegraphenwesen, aber nicht nur die Post- und Telegraphenämter selbst, sondern darüber hinaus auch die Regiebauten und die Hilfsanstalten der Post.

Dies bedeutet eine gewisse Veränderung gegenüber dem Zustand vor 1938, weil damals die Regiebauten und Hilfsanstalten der Gewerbeinspektion unterstanden sind. Im Hinblick auf die besondere Stellung der Post- und Telegraphenanstalt ist es aber zweckmäßig, ähnlich wie bei den Eisenbahnen für das gesamte Gebiet der Post- und Telegraphenanstalt Sondervorschriften zu erlassen, was auch im Abs. (4) des § 1 vorgesehen ist, der besagt, daß für alle Betriebe und Verwaltungsstellen im Bergbau, bei den Eisenbahnen und bei der Post- und Telegraphenanstalt Einrichtungen zur Wahrung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer bei den sachlich zuständigen Ministerien zu errichten sind. Diese Einrichtungen haben die Aufgaben der Arbeitsinspektion zu erfüllen. Eine solche allumfassende Regelung ist im besonderen im Post- und Telegraphendienst notwendig, damit es nicht zu Zuständen kommt, wie sie bis zum Jahre 1934 geherrscht haben, als die damals zuständige Gewerkschaft mit einer Denkschrift über die hygienischen Mißstände bei den Postämtern an die Öffentlichkeit getreten ist und auch das Parlament auf diese Zustände aufmerksam gemacht hat.

Aus einer Darlegung, die die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung in bezug auf den Arbeiterschutz dem Unterausschuß des Nationalrates zugehen ließ, geht hervor, daß die Zahl der Unfälle, die sich in den Jahren 1945 bis 1947 ereignet haben, verhältnismäßig sehr gering gewesen ist. In dieser Darstellung wird auch vorgeschlagen, eine Art Generalinspektion der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung zu errichten, die ähnlich jener bei den österreichischen Staatseisenbahnen mit den Aufgaben und Befugnissen einer Arbeitsinspektion betraut ist.

Unmöglich allerdings ist es, daß dann bei diesen Vorschriften die Praxis so geübt wird, wie das bisher der Fall gewesen ist, daß der zuständige Aufsichtsbeamte, der letzten Endes für den Dienst verantwortlich ist, gleichzeitig auch den Arbeitsinspektor darstellt; es ist nicht möglich, daß eine Behörde, die Aufträge im dienstlichen Sinn erteilt, sich gleichzeitig zu kontrollieren hat.

Ausgenommen sind weiter die Wohlfahrts-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die Kulturanstalten, die Strafanstalten, Gefangenhäuser usw. Die Arbeitsinspektion in Werkstätten und Hilfsanlagen in Strafanstalten bezieht sich in ihrer Wirksamkeit natürlich nur auf die dort beschäftigten Dienstnehmer, nicht aber auch auf die Strafgefangenen und Häftlinge.

Im § 2 werden die Dienststellen der Hoheitsverwaltung ausgenommen. Dagegen wird ausdrücklich festgestellt, daß die Betriebe des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion einzubeziehen sind.

Die §§ 3 bis 5 regeln die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion, wobei im besonderen festgehalten werden soll, daß unter dem Begriff „Arbeitsinspektor“ nicht nur der Arbeitsinspektor im engeren Sinn, sondern alle jeweils zum Inspektionsdienst herangezogenen Organe zu verstehen sind.

Bei dem § 3 möchte ich besonders auf den Abs. (2) hinweisen, der vorsieht, daß die Arbeitsinspektoren die Aufgabe haben, sowohl die Dienstgeber als auch die Dienstnehmer über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege und der Unfallverhütung zu belehren. Das halte ich für äußerst wichtig. Die besten Vorschriften in bezug auf Unfallverhütung sind zwecklos, wenn man sie nicht kennt und wenn sie nicht eingehalten werden.

Ich habe schon gestern im Ausschuß darauf hingewiesen, daß ich sehr oft die Erfahrung gemacht habe, daß Arbeiter bei ihrer Werkbank stehen, ohne die Schutzvorrichtungen zu benutzen, beispielsweise ein Schleifer zwar seine Schutzbrille besitzt, sie aber während der Arbeit nicht aufsetzt, sondern aus reinen Bequemlichkeitsgründen daneben liegen hat. Es ist also notwendig, daß hier nicht nur Vorschriften erlassen werden, sondern daß auch getrachtet wird, daß die Vorschriften von jedermann eingehalten werden.

Neu ist der Abs. (4) im § 3, der vorsieht, daß die Arbeitsinspektorate bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zusammenarbeiten sollen. Das ist schon im Hinblick auf die Neufassung des Betriebsrätegesetzes notwendig, weil auch dort festgehalten ist, daß die Betriebsräte die Aufgabe haben, an den Betriebsbesichtigungen durch die Arbeitsinspektionen teilzunehmen.

Der § 5 spricht die Befugnisse aus, die den Arbeitsinspektoren bei Betreten von Anlagen, Betriebs- und Aufenthaltsräumen zustehen.

Im § 6 wird festgehalten, daß die Arbeitsinspektoren befugt sind, Zeugen einzuvernehmen und Einsicht in Urkunden zu nehmen. Damit sind im Zusammenhang mit dem § 7, der auf Veranlassung des Arbeitsinspektors die Zuziehung von Sachverständigen und die Entnahme von Proben von Arbeitsstoffen, Hilfs- und Betriebsstoffen vor-



sieht, dem Arbeitsinspektor alle jene Vollmachten gegeben, die zur klaglosen Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der § 8 regelt die Feststellung und Anzeige von Übertretungen. Im Falle, daß Unternehmungen oder Betriebe den Anordnungen der Arbeitsinspektoren zum Schutz der Dienstnehmer nicht Rechnung tragen, haben die Arbeitsinspektorate die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten. Mit dieser Anzeige kann nach Abs. (2) auch das Strafausmaß beantragt werden. Der Abs. (3) bestimmt, daß die Verwaltungsbehörde die Pflicht hat, binnen zwei Wochen das Strafverfahren einzuleiten. Auch diese Bestimmung ist eine Neuerung und eine Erweiterung des Gesetzes über die Gewerbeinspektion vom Jahre 1921.

Im § 9 wird bestimmt, in welcher Form das Arbeitsinspektorat Anträge auf behördliche Verfügungen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu stellen hat. Wichtig ist hier der Abs. (3), durch den dem Arbeitsinspektor das Recht eingeräumt wird, in Fällen, die eine sofortige Abhilfe erfordern, auch selbst schriftliche Verfügungen zu treffen, die die gleiche Wirkung haben, als ob sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassen worden wären.

Der § 10 entspricht im wesentlichen den alten Bestimmungen über die Gewerbeinspektion. Hier muß hervorgehoben werden, daß, wenn eine Verwaltungsbehörde einem von einer Arbeitsinspektion gestellten Antrag nicht entspricht, dieser Arbeitsinspektion das Recht zusteht, gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung einzulegen.

Der § 12 bringt Verfahrensbestimmungen.

Der § 13 verpflichtet alle Behörden wie auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, die Arbeitsinspektorate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

In den §§ 14 und 15 wird die Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern geregelt. Hierbei können wir feststellen, daß nicht unbedeutende Neuerungen gegenüber 1921 in das Gesetz aufgenommen worden sind. Tatsache ist, daß schließlich und endlich die Kosten eines schlechten Gesundheitszustandes und die Kosten von Unfällen von den Sozialversicherungsträgern zu tragen sind und daß diese natürlich auf eine ordnungsgemäße Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften einen besonderen Wert legen.

Eine Neuerung, die das Gesetz vorsieht, besagt, daß die Unfallversicherung verpflichtet ist, die Arbeitsinspektorate von Unfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu

benachrichtigen und ihnen Einsicht in Unterlagen und Krankheitsgeschichten zu geben. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Arbeitsinspektorate von den Ergebnissen und Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen. Neu ist auch im § 14, Abs. (5), der letzte Satz, wonach die Arbeitsinspektorate verpflichtet sind, innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen eines Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt einer Betriebsbesichtigung festzulegen. Es haben also die Sozialversicherungsträger das Recht, Betriebsbesichtigungen zu verlangen.

Im § 16 wird festgehalten, daß die Arbeitsinspektorate die Pflicht haben, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung alljährlich über ihre Tätigkeit und über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu berichten. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird durch das Gesetz verpflichtet, dem Nationalrat einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen und diesen Bericht in den amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.

Der § 17 spricht über die Verschwiegenheitspflicht der Arbeitsinspektoren. Dieser Paragraph muß im Zusammenhang mit dem § 23 betrachtet werden, wonach Arbeitsinspektoren, die ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen oder ein ihnen bekanntgewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu persönlichem Vorteil verwerten, zu Arreststrafen von drei Monaten bis zu zwei Jahren verurteilt werden können.

Der § 18 bestimmt noch, daß Arbeitsinspektoren Unternehmungen, die der Arbeitsinspektion unterliegen, weder selbst betreiben dürfen noch sich daran beteiligen oder in ein Dienstverhältnis zu einem solchen Unternehmen treten dürfen.

Der § 19 regelt die Organisation der Arbeitsinspektion. Danach ist durch eine Verordnung des Sozialministeriums das ganze Bundesgebiet in Aufsichtsbezirke einzuteilen und für jeden Aufsichtsbezirk ein besonderes Arbeitsinspektorat zu errichten. Das Gesetz sagt, daß in jedem Bundesland mindestens ein allgemeines Arbeitsinspektorat errichtet werden muß. Ausgenommen wird lediglich die Binnenschifffahrt, für welche ein besonderes Arbeitsinspektorat zu errichten ist, das sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt.

Der § 20 sieht gegenüber dem Gewerbeinspektionsgesetz eine begrüßenswerte Neuerung vor. Danach ist bei jedem Arbeitsinspektorat wie auch bei dem zu schaffenden Zentral-Arbeitsinspektorat ein Arbeitsinspektionsarzt zu bestellen. Außerdem sind

bei jedem Arbeitsinspektorat Arbeitsinspektoren für Jugendschutz, Frauen- und Kinderarbeit zu ernennen.

Nach § 21 unterstehen die Arbeitsinspektorate unmittelbar dem Bundesministerium für soziale Verwaltung. Zur obersten Leitung ist — wie ich schon erwähnt habe — ein Zentral-Arbeitsinspektorat einzurichten. Ausgenommen davon ist wieder die Binnenschifffahrt.

Der § 22 regelt die Strafbestimmungen. Nach diesem Gesetz können von der Bezirksverwaltungsbehörde Geldstrafen bis zu 5000 S oder Arrest bis zu drei Monaten verhängt werden, und zwar auch nebeneinander. Ausgenommen hievon sind die Betriebe des Bundes, der Länder usw. sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, weil ja für diese die besonderen Disziplinarvorschriften, die für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten Anwendung finden, gelten.

Im § 24 wird festgelegt, daß die Bestimmungen der Arbeitsinspektion auch auf nichtgewerbliche Betriebe Anwendung zu finden haben, was insbesondere deshalb notwendig wurde, weil viele Inhaber nichtgewerblicher Betriebe der Meinung gewesen sind, daß sie den Verpflichtungen, die ihnen die seinerzeitigen Gewerbeinspektionen auferlegt haben, nicht nachzukommen brauchen.

Im Artikel III, § 25, werden die deutschen Vorschriften über die Gewerbeaufsichtsverwaltung und alle damit zusammenhängenden Verordnungen aufgehoben.

Die im Artikel IV — §§ 26 bis 30 — festgehaltenen Übergangs- und Schlußbestimmungen regeln gewisse Kompetenzen und die Beendigung anhängiger Verfahren.

Artikel V, § 31, sieht die nötige Vollzugs Klausel vor.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit den Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses befaßt, und dabei wurden wohl nicht das Gesetz selbst, aber einige Zustände kritisiert, auf die ich etwas näher eingehen will. Es wurde darauf hingewiesen, daß für den verantwortungsvollen Dienst der Arbeitsinspektoren viel zu wenig geeignete Personen vorhanden sind. Dies wurde auch im Gutachten der Arbeiterkammer zu diesem Gesetz besonders betont. In diesem Gutachten wird auch verlangt, daß die Arbeitsinspektorate weitgehend ausgebaut werden; daher wird die Einstellung neuer Beamter nötig sein. Die Einstellung neuer Beamter stößt allerdings insofern auf Schwierigkeiten, als für diesen verantwortungsvollen, schweren Dienst deshalb keine geeigneten Personen gefunden werden können, weil die

Bezahlung der Arbeitsinspektoren eine furchtbar schlechte ist. Im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten und auch im Bundesrat befindet sich eine Anzahl öffentlicher Angestellter und auch Gewerkschafter, die diese Kritik zur Kenntnis genommen haben und auch Wege finden werden, um dieser Angelegenheit den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Gesetz über die Arbeitsinspektion eine einwandfreie und saubere Arbeit darstellt und zweifellos einen bedeutenden sozialen Fortschritt auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes mit sich bringt.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Jochberger:** Hoher Bundesrat! Die Frühjahrsession des Nationalrates brachte eine Menge sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Aufgaben der Gesetzgebung zum Abschluß. Das Gesetz über die Arbeitsinspektion stellt eine gute Grundlage für die Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes dar. Es beseitigt in erster Linie die reichsrechtlichen Vorschriften und stellt den Zustand der österreichischen Gesetzgebung vor 1938 wieder her. Notwendig ist es aber, daß das Instrument, das dieses Gesetz handhaben soll, so wirksam als nur möglich gestaltet wird.

Die bisherigen Gewerbeinspektorate gehen in die Arbeitsinspektorate über. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man der Meinung sein, daß damit nun alles in Ordnung geht. Das ist aber nicht so. Soll die Arbeitsinspektion zu einer wirklich zufriedenstellenden Institution werden, müssen die Mängel beseitigt und die Institution selbst verbessert werden.

Um den Arbeitsinspektoraten ein möglichst tiefgreifendes Wirken zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß ihr Aufsichtsbereich nicht zu groß ist. Es ist nicht angängig, daß weite industriereiche Gebiete von einem Arbeitsinspektorat betreut werden.

Besonders in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark wäre es notwendig, noch je ein weiteres Arbeitsinspektorat zu errichten. In diesen Ländern sprechen vor allem die große Anzahl der industriellen und gewerblichen Unternehmungen, in den Bezirken aber auch die großen räumlichen Ausdehnungen dafür. Je größer das Gebiet eines Aufsichtsbezirkes ist, um so mehr Zeit muß von den Beamten für die Zurücklegung der Wegstrecke, be-

sonders in Anbetracht der schlechten Verhältnisse, aufgewendet werden. Der Anteil der für die Dienstaufgaben aufgewendeten Zeit kann daher verstärkt und vergrößert werden. Soweit es möglich ist, sollen für die Intensivierung der Tätigkeit der Arbeitsinspektion auch Personenkraftwagen herangezogen werden, um den großen Aufgabengebieten Rechnung tragen zu können.

Eine Verbesserung in der Tätigkeit der Arbeitsinspektion muß aber nicht nur durch die vorangeführten Maßnahmen, sondern insbesondere durch eine Vermehrung des Personalstandes erreicht werden. Den Arbeitsinspektoren obliegt es nicht nur, die Betriebsinspektion durchzuführen, sondern sie haben auch eine große Anzahl von Erhebungen und kommissionellen Verhandlungen durchzuführen, so daß nicht immer Zeit bleibt, um der Inspektionstätigkeit das notwendige Augenmerk zuzuwenden.

Die Statistik des Jahres 1937, also des letzten Jahres vor dem nazistischen Einmarsch, gibt uns hier ein sehr anschauliches Bild. Der Gewerbeinspektion unterstanden in diesem Jahre 133.422 Betriebe. Für diese standen insgesamt 90 Gewerbeinspektionsorgane zur Verfügung. Auf jeden Beamten der Gewerbeinspektion entfielen daher 1.480 Betriebe pro Jahr. Von den 133.422 Betrieben konnten tatsächlich nur 32.690 besucht werden. Das ist nicht einmal ein Viertel aller Betriebe.

Vergleichen wir nun den Personalstand vom Jahre 1938 mit dem des Jahres 1947. Derzeit stehen uns 53 akademische Beamte und 35 nichtakademische Beamte zur Verfügung. Wir erreichen damit nicht einmal den Personalstand des Jahres 1938. Wenn wir also haben wollen, daß die Arbeitsinspektion wirklich eine Institution zum Schutze der Dienstnehmer werden soll, dann ist es vor allem notwendig, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung die notwendigen budgetären Mittel zum Ausbau der Arbeitsinspektion zur Verfügung stellt. Es kam in der letzten Zeit nicht selten vor, daß Bau- und Maschineningenieure sowie Chemiker für den Dienst eines Arbeitsinspektors gesucht wurden. Den meisten dieser akademisch gebildeten Menschen war es aber unmöglich, in den Dienst des Staates zu treten, weil die Lohn- und Gehaltsverhältnisse, besonders bei jüngeren akademisch gebildeten Kräften, vollkommen unbefriedigend sind, worauf ja auch schon der Herr Berichterstatter hingewiesen hat. Es wäre also auch hier nach dem Rechten zu sehen, und die Leistungen des einzelnen wären auch gehaltlich weitestgehend zu berücksichtigen.

Mit der Vermehrung des Personalstandes allein ist jedoch noch nicht alles getan. Für die Arbeitsinspektion können nur gute, qualifizierte Kräfte in den Dienst gestellt werden. Sie haben vor allem ein umfangreiches Wissen aufzuweisen. Im Interesse eines wirksamen Dienstnehmerschutzes muß daher darauf bestanden werden, daß jeder Arbeitsinspektor, gleichgültig ob er Beamter oder Vertragsbediensteter ist, eine entsprechende Fachprüfung ablegt. Derzeit liegen die Dinge so, daß eine große Anzahl von Bediensteten der Gewerbeinspektion keine Fachprüfung abgelegt hat. Vom Standpunkt der Arbeitnehmerschaft wird daher verlangt, daß als Arbeitsinspektor nur ein solcher Beamter tätig sei, der die Fachprüfung für diesen Dienstzweig abgelegt hat.

Bei der Bestellung von Inspektionsorganen ist vom Bundesministerium auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine richtige Verteilung der Funktionen Platz greift. Wir benötigen vor allem drei Gruppen von Inspektionsorganen: eine mit abgeschlossener Hochschulbildung; in zweiter Linie sollen auch Absolventen von Bundesgewerbeschulen angestellt werden; in dritter Linie sind auch Inspektionsorgane ohne höhere Schulbildung, jedoch mit langjährigen Erfahrungen auf ihrem Arbeitsgebiete heranzuziehen. Gerade die letzte Gruppe wird die Tätigkeit der Arbeitsinspektion ganz gewaltig fördern können, weil diese Menschen oft selbst einige Jahrzehnte in Privatbetrieben in ihrem Bereiche tätig waren und sich dort umfangreiche Betriebskenntnisse und Erfahrungen aneignen konnten, die sie im Interesse des Dienstnehmerschutzes allgemein verwerten können.

Mit meinen Ausführungen habe ich nur Maßnahmen aufgezeigt, die durchgeführt werden sollen, um Arbeitsinspektionen zu erhalten, die in personeller, sachlicher und qualitativer Hinsicht entsprechen.

Wenn sich die Österreichische Volkspartei dem Minderheitsantrag, auch die Hauswirtschaft in die Arbeitsinspektion einzubeziehen, nicht anschließen konnte, so deswegen, weil das eine weitere schwere Belastung für die Arbeitsinspektion in Österreich mit sich bringen würde. Es war bisher nicht möglich, die in Österreich vorhandenen Betriebe mindestens einmal jährlich zu inspizieren. Die Jahresstatistik von 1937/1938 zeigt uns hier, welcher ganz gewaltiger Personalstand bei den einzelnen Inspektionsdienststellen notwendig wäre, um nur die gewerblichen Betriebe zu überwachen und zu inspizieren. Die Österreichische Volkspartei und ihre Mandatäre im Bundesrat sind daher nicht in der Lage, für den Minderheitsantrag zu stimmen.

Abschließend auch noch einige Bemerkungen über die räumliche Unterbringung der Wiener Gewerbeinspektorate. Diese muß als vollkommen unwürdig bezeichnet werden. Amtsvorstände und Kanzleikräfte sind oft in einem einzigen Raum zusammengepfercht. Es gibt dort überhaupt keine Möglichkeit, daß ein Arbeitnehmer oder auch ein Dienstgeber mit einem Arbeitsinspektor allein sprechen könnte. Wenn diese ungünstige Raumeinteilung auch kriegsbedingt ist, so muß doch unter allen Umständen darangegangen werden, entsprechende Amtsräume zu schaffen. Dies um so mehr, als es ohne zu große Aufwendungen von Materialien und Mitteln möglich ist, Räume in den bisher benützten Gebäuden zu schaffen.

Diese meine Ausführungen sollen dazu beitragen, daß die Arbeitsinspektion gefördert und ausgebaut werde. Wir haben nun das neue Gesetz. Es erhält aber nur dann Wirksamkeit, wenn wir den Ausbau dieser Institution vornehmen und dafür sorgen, daß die Aufgabengebiete, die im Gesetz verankert sind, wirklich auch restlos zur Durchführung kommen.

Die Fraktion der Österreichischen Volkspartei im Bundesrat begrüßt die Verabschiedung dieses Gesetzes, weil es auch dazu beitragen wird, den Arbeitsfrieden zu fördern und die Produktion in unserem Vaterlande Österreich zu steigern. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter **Holzfeind** (Schlußwort): Ich glaube, mein Herr Vorredner ist im Irrtum, wenn er meint, daß hier im Bundesrat ein Minderheitsantrag vorgelegt wurde. Ich habe nur erwähnt, daß im Nationalrat ein Minderheitsantrag abgelehnt wurde, hier ist aber der Minderheitsantrag nicht gestellt worden und steht auch nicht zur Debatte.

Ich kann mich den Ausführungen meines Vorredners im wesentlichen anschließen. Es scheint also, wenn diese Verhältnisse zutreffen, daß die Arbeitsinspektion, was ihre eigenen Räumlichkeiten anlangt, selbst eine Inspektion benötigt. Was die Bereitstellung der Mittel für die Arbeitsinspektionen betrifft, möchte ich wohl sagen, daß dies nicht Sache des Sozialministeriums, sondern in erster Linie Sache des Herrn Finanzministers sein wird.

Im übrigen bitte ich den Hohen Bundesrat nochmals, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 10. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1947, betreffend die Verlängerung desurlaubes für Jugendliche.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Verlängerung desurlaubes für Jugendliche beiderlei Geschlechts von 14 bis 18 Jahren vor. Bestimmungen dieser Art sind in normalen Zeitläufen Teile einer Jugendschutzgesetzgebung.

Für die Beschäftigung von Jugendlichen gelten noch die reichsrechtlichen Bestimmungen, und zwar das Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen, das Jugendschutzgesetz, vom 30. April 1938 sowie die Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938. Darin finden Sie auch noch die Kompetenzen und die Rechtsstellung des ehemaligen Reichsjugendführers und den Kompetenzbereich der Deutschen Arbeitsfront verankert.

Zur Vorbereitung der sozialrechtlichen Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist ein Unterausschuß eingesetzt worden, dem Vertreter aller drei politischen Parteien angehören. Es ist unbedingt notwendig, hier Wandel zu schaffen, und meine Partei erwartet von der Arbeit dieses Unterausschusses in aller nächster Zeit viel Neues und Gutes.

Hoher Bundesrat! Es ist aber noch eines zu sagen. Ich will dabei nicht falsch verstanden werden. Es handelt sich hier um unsere Kinder und Jugendlichen vom 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Wenn es durch die jahrzehntelangen Bemühungen der sozialdemokratischen Partei und der Arbeitervertretungen gelang, optische Merkmale der Klassengegensätze zu verringern, so klappt in der Behandlung dieser Kinder doch ein offener Gegensatz. Bei oberflächlicher Betrachtung können sie in zwei Gruppen geschieden werden: Auf der einen Seite haben wir die lernende Jugend in der Schule mit den normalen Ferien, auf der anderen Seite die arbeitende lernende Jugend, die um die vierte Woche ihres Urlaubsanspruches kämpft.

Dazu ist zu sagen: Es wird viel von dem moralischen Zustand unserer Jugend gesprochen. Ich meine hier wieder die Altersklasse, die ich vorhin erwähnt habe. In diesem Alter haben bekanntlich die jungen Menschen nur ideale Vorstellungen vom sogenannten großen Leben draußen. Was sehen aber diese Menschen? Einen unfreien, abhängigen Staat, der ihre Heimat ist. In diesem Staat sehen sie, daß Menschen hungern, die arbeiten, und sie sehen andere Menschen gut leben, die sich der Arbeit auf irgend welche Weise entziehen. Die Jugend lebt nun aber einmal nach Vorbildern, und es hilft in dieser Be-

ziehung nichts, der Jugend Vorwürfe zu machen, wenn die Vorbilder nicht entsprechend geändert werden können.

Auf die Berechtigung dieser Forderung in gesundheitlicher Hinsicht brauche ich in diesem Rahmen nicht mehr hinzuweisen. Wir wissen ja, daß unser Land seit kurzem vor einer neuen Geißel erzittert und von ihr geschlagen wird.

Es wirkt nicht erhebend, wenn der Initiativantrag der sozialistischen Abgeordneten Proksch und Genossen auf ein neues Jugendschutzgesetz bis heute noch keine Behandlung gefunden hat. Um der arbeitenden Jugend jedoch für dieses Jahr ein erweitertes Urlaubsausmaß zuzugestehen, hat man sich auf die nun in Beratung gezogene Regierungsvorlage geeinigt.

Der § 1 setzt den Urlaubsanspruch durch Änderung der bestehenden Urlaubsbestimmungen und den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Leider ist auch hier wieder die Landarbeiterjugend ausgeschlossen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist ein ununterbrochener Urlaub beanspruchbar, jedoch können Jugendlichen, die unter das Arbeiterurlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, das Angestellten- oder das Gutsangestelltengesetz fallen, sechs Werkstage dieses Urlaubs in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar gewährt werden.

Im Abs. (7) ist festgelegt, daß das erweiterte Urlaubsausmaß schon für das heurige Jahr zu gewähren ist.

Die Absätze (3) bis (5) des § 1 wurden neu formuliert.

§ 2 enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat gestern die Vorlage behandelt und mich beauftragt, hier zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Weinmayer:** Hoher Bundesrat! Die gesetzliche Verankerung des Vierwochenurlaubes für die Jugendlichen war seitens unserer Partei nie in Frage gestellt gewesen. Was wir jedoch wünschen und auch in Zukunft durchzusetzen wissen werden, ist, daß unsere Idee eines Jugenderholungswerkes im künftigen Jugendschutzgesetz seinen Platz finden muß.

Mit der Schaffung arbeitsrechtlicher Bestimmungen ist für die Jugendlichen nicht genug getan. Der junge Mensch muß wissen, wo er während seines Urlaubes hingehen kann, besonders wenn er, wie es heute bei vielen zutrifft, elternlos ist oder die Eltern nicht in der Lage sind, ihm die Vorbedingungen für eine wirkliche Erholung zu bieten.

Hier hat das staatliche Jugenderholungswerk einzusetzen, die Jugendlichen in gesunden Gegenden bei besserer Verpflegung unterzubringen und auch in kultureller Hinsicht wegweisend zu wirken. Wir hoffen, daß sich bei der baldigen Gesetzwerdung des Jugendschutzgesetzes alle, die berufen sind, am Werden dieses eminent wichtigen Gesetzes mitzuwirken, ihrer Verantwortung bewußt sind.

Das Jugendschutzgesetz muß auch Bestimmungen enthalten, die geeignet sind, Leib und Seele unseres Nachwuchses gesund zu erhalten. Was das Nazisystem an unserer Jugend verschuldete, das müssen wir gutmachen; und bei der Bereitstellung von Mitteln für die Jugendlichen — sei es seitens des Staates, sei es seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — ist jede Sparsamkeit am falschen Platze.

Gegenüber der Jugend haben wir alle Pflichten. Erfüllen wir diese Pflichten, dann können wir getrost in die Zukunft blicken. Machen wir aus unseren Jugendlichen österreichische Menschen mit allen ihren guten, von der ganzen Welt anerkannten und bewunderten Eigenschaften und keine Partefanatiker! Vergessen wir nicht, daß das Jugendschutzgesetz mit dem darin eingebauten Jugenderholungswerk die Visitenkarte ist, welche die zweite Republik ihren jungen Bürgern in die Hand gibt.

Wenn wir mit dem Jugenderholungswerk auch einen gewissen erzieherischen Zweck verbinden, so ist dies eine Selbstverständlichkeit. Der junge Mensch braucht eine gewisse Führung, und gerade in jenen Ländern, die sich sozialistisch nennen, ist diese Führung am straffsten. Doch wir Österreicher haben gerade genug von allzu starkem Druck, und auch unsere Jugendlichen unter dieser gewissen Führung verstehen wir wenigstens teilweise gemeinsam verbrachten Urlaub mit allen Möglichkeiten, die sich aus dieser Gemeinsamkeit ergeben, Sport, Spiel, Vorträge, Partien usw.; gerade für Eindrücke, die nicht aus dem Alltäglichen kommen, ist der junge Mensch besonders empfänglich und dankbar.

In der Jetztzeit sieht man zum Beispiel in vielen manuellen Berufen deutlich eine zunehmende Vergreisung. Unser Ziel muß es sein, besonders die handwerklichen Fähigkeiten in unserer Jugend zu wecken und zu fördern. Dies erreichen wir am besten, wenn man den Jugendlichen praktisch vor Augen führen kann, daß die Ergreifung eines manuellen Berufes genau dieselben, wenn nicht bessere Chancen bietet als ein langes, kostspieliges, mit schweren Opfern verbundenes Studium.

Durch das Arbeiterurlaubsgesetz und das vorliegende Gesetz sind wir auf diesem Weg ein Stück vorwärts gekommen. Die derzeit bestehenden unregelmäßigen Zustände auf dem Gebiete der Wahrung erleichtern es manchem Jugendlichen zu leben, ohne zu arbeiten. Mit dem Zeitpunkte aber, da im Wirtschaftsleben wieder normale Verhältnisse herrschen werden, wird auch jeder Jugendliche den Wert des ehrlich erworbenen Geldes schätzen lernen. Es ist Pflicht der Gesetzgeber, jenen Jugendlichen, die die Erlernung eines Berufes und eine geregelte Arbeit dem Schieber- und Schlurfdasein vorgezogen haben, auch zu zeigen, daß die Fürsorge des Staates in erster Linie ihnen gilt. So schwer das Leben in seiner heutigen Gestalt für die Erwachsenen sein mag, noch viel schwerer ist es für die arbeitenden Jugendlichen. In vielen Fällen, in denen sich der Erwachsene helfen kann, steht der Jugendliche heute ratlos da. Hier wird es die Aufgabe des kommenden Jugendschutzgesetzes sein, alles, was für die Jugend getan werden kann, in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen.

Die Österreichische Jugendbewegung in der Österreichischen Volkspartei erwartet sich neben der Zusammenfassung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen ein allumfassendes Jugendschutzgesetz, das vor allem folgende Punkte enthalten muß:

1. Schutz der Jugend vor den Einflüssen der Straße — Vorschriften über den Aufenthalt in den Abend- und Nachtstunden;

2. Schutz vor Alkohol- und Nikotingenuß — die notwendigen Bestimmungen über Ausschank und Verkauf in Gaststätten und anderen öffentlichen Lokalen;

3. Bestimmungen über den Besuch öffentlicher Veranstaltungen — Kino, Theater, Kabarett, Tanzlokale, Nachtlokale usw. — Jugendverbot für verschiedene Veranstaltungen;

4. Jugendverbot für Glück- und Hasardspiele;

5. Schutz vor Schundliteratur — Bücher, Broschüren, Magazine — durch eine vorüberige gründliche Zensurierung;

6. sittlicher Schutz;

7. Jugendwohlfahrt — Eingreifen des Staates bei Versagen der erziehungsberechtigten Personen;

8. Jugendgerichtsbarkeit;

9. arbeitsrechtliche Bestimmungen: Berufsberatung, Berufslenkung und -erziehung, Sicherung des Arbeitsplatzes, Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen — Schutzbestimmungen für Kinderarbeit, Arbeitszeit und Art der Arbeit — Besuch der Berufsschule, Arbeitszeit — Nacharbeit, Überstunden,

Sonn- und Feiertagsarbeit, beziehungsweise Ruhe- und Arbeitspausen, Ruhezeit — Urlaub für Jugendliche, gesundheitsschädliche Arbeiten, Schutz vor Überanstrengung, Jugendvertrauensmänner.

Hohes Haus! Nur ein allumfassendes Jugendschutzgesetz kann unserer Jugend helfen. Je entschiedener wir dafür eintreten, um so schneller werden wir es erreicht haben! Das vorliegende Gesetz über den Vierwochenurlaub ist die Einleitung hiezu. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

\*

Auf Antrag des Berichterstatters erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

11. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1947, betreffend das Bundesgesetz über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz).

Berichterstatter Freund: Hoher Bundesrat! Im Zuge der Wiedergutmachung ist es bisher zum großen Teil gelungen, die Schäden, die durch das nationalsozialistische Regime eingetreten sind, zu beseitigen. Nunmehr wird dieser Wiedergutmachung ein weiteres Stück hinzugefügt, das die Wiedereinstellung der geschädigten Dienstnehmer in der Privatwirtschaft betrifft. Dieses Gesetz hat die Aufgabe, jenen Menschen, die während des faschistischen Regimes in Österreich ihren Dienstposten verloren oder ihren Arbeitsplatz eingebüßt haben, wiederum einen solchen zu sichern.

In den §§ 1 und 2 wird der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt, wobei besonders hervorzuheben ist, daß seine Bestimmungen auch für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft Geltung haben sollen.

Der § 3 ordnet an, daß dem geschädigten Dienstnehmer über sein Ansuchen von dem zuständigen Landesarbeitsamt eine Amtsbescheinigung auszustellen ist, womit ihm bestätigt wird, daß er eines jener Opfer ist, die im Kampf um die Freiheit und Demokratie Österreichs zu Schaden gekommen sind.

Die §§ 4 und 5 behandeln die Wiedereinstellung und die Voraussetzungen, unter denen diese möglich ist, während die §§ 6 und 7 besagen, daß jene geschädigten Dienstnehmer, die aus irgend einem Umstand nicht mehr auf dem gleichen Dienstposten oder Dienstplatz wiederingestellt werden können, durch eine bevorzugte Vermittlung auf andere Arbeitsplätze berücksichtigt werden sollen.

Der § 8 umschreibt die Bestimmungen des Kündigungsschutzes dieser Menschen, damit

man sie nicht wieder willkürlich aus den Betrieben entlassen kann. Durch Festlegung bestimmter Richtlinien ist vorgesorgt, daß wiedereingestellte und bevorzugt vermittelte Bedienstete, Angestellte oder Arbeiter in ihrem Betrieb auf diesem Gebiet Schutz finden.

Im § 9 ist festgelegt, daß dem einzusetzenden Wiedereinstellungsausschuß das Recht zusteht, vom Betriebsinhaber jedwede Auskunft zu verlangen, und daß der Inhaber eines Betriebes verpflichtet ist, diese Auskunft zu erteilen.

Im § 10 wird die Organisation dieser Wiedereinstellungsausschüsse fixiert, die sich paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer zusammensetzen, während im § 11 auch gleich die Geschäftsordnung für die Arbeiten dieser Ausschüsse festgelegt erscheint.

Die §§ 12 bis 15 behandeln Verfahrensbestimmungen, die Gebührenfreiheit, Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen, § 16 die Geltendmachung von Ansprüchen, die mit 31. Dezember 1948 begrenzt ist.

Gemäß § 17 wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mit Rücksicht darauf, daß wir alle zusammen das Bestreben haben, die eingetretenen Härten, die durch den Kampf gegen den Faschismus entstanden sind, zu beseitigen, diesem Gesetz die Zustimmung gegeben. Gewiß, es muß festgestellt werden, daß mit diesem Gesetz vielleicht noch nicht alle geschädigten Menschen erfaßt werden, vor allem diejenigen nicht, die eine finanzielle Schädigung erlitten haben. Es ist aber zu erwarten, daß, sobald es in Österreich die staatsfinanziellen Verhältnisse erlauben, eine wirkliche Wiedergutmachung für alle Opfer dieses Kampfes möglich sein wird, die auch jene Menschen, die auf diese Art und Weise geschädigt wurden, berücksichtigt.

Ich stelle daher mit Rücksicht auf den Beschluß des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an den Hohen Bundesrat den Antrag, diesem Gesetzesbeschluß kein Hemmnis entgegenzusetzen und keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 12. Punkt gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947 zur Verhandlung, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Nach einem Gesetz aus dem Jahre 1946 wurde die Regierung ermächtigt, Anleihen in fremder Währung im Betrage von 100 Millionen Dollar und 15 Millionen Pfund Sterling aufzunehmen und für solche Anleihen an österreichische Geldinstitute die Ausfallhaftung zu übernehmen. Es folgte noch im Jahre 1946 eine Novellierung des Gesetzes, wodurch die Regierung auch ermächtigt wurde, die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Nun liegt uns eine weitere Novellierung in zweierlei Hinsicht vor. Erstens wird die Summe von 100 Millionen auf 140 Millionen Dollar erhöht; zweitens wird die Ermächtigung auch für andere Währungen als für Dollar und Pfund ausgesprochen. Den unmittelbaren Anlaß für diese Änderung des Gesetzes bildeten die Wirtschaftsverhandlungen mit Schweden, der Schweiz und der Tschechoslowakei. Es hat sich herausgestellt, daß es von Vorteil ist, nicht auf Dollar oder Pfund festgelegt zu sein.

Ich kann noch hinzufügen, daß die Regierung von der Ermächtigung bisher nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht hat. Gebrauch gemacht wurde für den sogenannten Wollkredit im Umfang von achteinhalb Millionen Dollar und eineinhalb Millionen Pfund Sterling und gelegentlich der Verhandlungen wegen der Eisen- und Stahlwerke in Linz im Ausmaß von einer Million Dollar.

Im Namen des Ausschusses beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

\*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Als 13. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend das Lohnpfändungsanpassungsgesetz.

Berichterstatter Rubant: Hoher Bundesrat! Für den Vollzug von Pfändungen des Arbeitseinkommens, soweit es in Geldbeträgen zur Auszahlung gebracht wird, ist noch immer die Lohnpfändungsverordnung des Deutschen Reiches vom 30. Oktober 1940 maßgebend. Es durften daher Dienst- und Lohnbezügliche bisher nur nach Maßgabe dieser Verordnung gepfändet werden, gleichviel, ob es sich um Exekutionen auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Beschlüsse handelt oder um die Durchführung von freiwilligen Abtretungen.

Die andauernden Preiserhöhungen und die damit verbundene allgemeine Verteuerung des täglichen Lebens haben es mit sich ge-

bracht, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger durch die Bewilligung ihrer Lohnforderungen eine den jeweiligen Lebenskosten angepaßte Erhöhung ihres Arbeitseinkommens erhalten haben. Würde diese noch in Geltung stehende Verordnung des Deutschen Reiches zahlenmäßig bei Exekutionen und Gehaltspfändungen weiterhin angewandt werden, ergäbe sich der Umstand, daß das Existenzminimum in der dort bestimmten Höhe unverändert gleich bliebe und alle Erhöhungen des Arbeitseinkommens, die für die Deckung der erhöhten Lebenskosten gegeben wurden, als erhöhter pfändbarer Teil den Gläubigern oder sonstigen Anspruchsberechtigten zufallen würden. Es war deshalb erforderlich, diese Bestimmungen hinsichtlich ihrer zahlenmäßigen Höhe entsprechend zu ändern. Das vorliegende Gesetz trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Im § 1, Z. 1, des Gesetzes wird der § 3, Z. 4, der reichsdeutschen Verordnung geändert. Diese Stelle betrifft die Weihnachtvergütungen, welche bis zur Hälfte, höchstens aber bis zum Betrage von 150 RM unpfändbar sind. Das vorliegende Gesetz sieht die Erhöhung des Betrages von 150 RM auf 240 S vor. Diese Differenz entspricht einer Erhöhung von 60 Prozent, und dieser Prozentsatz stellt im großen und ganzen überhaupt die Erhöhung des in der deutschen Verordnung festgesetzten Existenzminimums durch den vorliegenden Gesetzentwurf dar.

So tritt im § 5, Abs. (1), der deutschen Verordnung an Stelle des Monatsbetrages von 130 RM der Betrag von 208 S, bei Wochenauszahlung für den Betrag von 30 RM der Betrag von 48 S und bei Auszahlung für Arbeitstage an Stelle des Betrages von 5 RM der Betrag von 8 S. Es sind dies nunmehr jene Beträge, die nach den Bestimmungen der deutschen Verordnung dem der Exekution entzogenen Teil des Arbeitseinkommens entsprechen. Die Bestimmung, daß die über die genannten Ziffern sich etwa ergebenden Mehrbeträge mit weiteren drei Zehnteln von der Exekution frei zu bleiben haben, bleibt aufrecht, wie überhaupt alle bezughabenden textlichen Bestimmungen der deutschen Verordnung weiterhin Anwendung finden und bloß die zahlenmäßigen Ansätze des der Exekution entzogenen Teiles erhöht werden.

Im gleichen Sinne treten im § 5, Abs. (2), der deutschen Verordnung die entsprechend erhöhten Beträge.

Die Vorschriften des § 12 der deutschen Verordnung werden insofern abgeändert, als an Stelle der Worte „nach dem 30. November 1940“ die Worte „nach dem Inkraft-

treten dieses Bundesgesetzes“ zu setzen sind. Es wird sich also erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erhöhung des bisherigen Existenzminimums und der künftig von der Pfändung freibleibenden Beträge vollziehen können.

Eine endgültige Regelung der exekutionsfreien Mindesteinkommen durch ein österreichisches Gesetz ist derzeit noch nicht möglich. Die noch unklaren wirtschaftlichen Verhältnisse und die noch nicht geregelten Währungsfragen stehen einer solchen Absicht noch hinderlich entgegen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist deshalb als eine dringend erforderliche Übergangsmaßnahme anzusehen und als solche zu begrüßen.

Bezüglich der übrigen Stellen der reichsdeutschen Verordnung, die, wie erwähnt, weiterhin in Geltung bleiben, muß aber gesagt werden, daß diese etwas komplizierten Bestimmungen gewisse Schwierigkeiten bei der Durchführung der Exekutionsführung bei den Drittschuldnern, das sind jene Stellen, die die Lohnauszahlungen vornehmen, bereiten. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, daß diese Übergangsbestimmungen und der Restbestand einer deutschen Verordnung möglichst bald durch ein klares österreichisches Lohnpfändungsgesetz abgelöst werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt, und ich stelle auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung erteilen.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als 14. Punkt gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend das **Handelskammermitgliedergesetz**, zur Verhandlung.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Seit jeher war in Österreich die Verleihung und Beurkundung der verschiedenen Gewerbeberechtigungen, also die Ausstellung der sogenannten Gewerbescheine und Konzessionsdekrete, nicht durch die autonomen Berufskörperschaften, wie Kammern, Gremien, Genossenschaften, Zünfte oder Innungen, sondern durch die politische Behörde erfolgt, die in diesen Belangen als Gewerbebehörde in Tätigkeit trat. Das gleiche galt von der Entziehung dieser Gewerbeberechtigungen.



Diese Gewerberechte waren es aber, die nach dem Gesetz die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten des einzelnen bei den zahlreich verzweigten Körperschaften der gewerblichen Selbstverwaltung begründeten und aufrecht erhielten. Für deren Organisation war füglich eine dem bestehenden Rechtszustand laufend angepaßte Mitgliederkartei ebenso wichtig, wie dies vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Statistik aus gesehen unerläßlich schien. Hier schuf die oben aufgezeigte Doppelgeleisigkeit unserer Gewerbeverwaltung — eine staatliche und eine beruflich autonome — im Laufe des vergangenen Jahrhunderts ein völliges Chaos. Neben den behördlichen Gewerbeverzeichnissen, soweit solche überhaupt bestanden, gab es die Wählerkataster der Handels- und Gewerbekammer und schließlich die Mitgliederlisten oder -karteien der einzelnen Genossenschaften, Gremien, Innungen und anderen gewerblichen Zwangskorporationen.

Es ist begreiflich, daß der Inhalt dieser Evidenzen in zahlreichen Fällen divergent war. Dazu kommt, daß die normative Regelung des Erlöschens der Gewerberechte in der Praxis überhaupt fehlte. So kam es, daß in der einen oder anderen Liste längst überholte, seit Jahren erloschene Gewerbeberechtigungen evident geführt wurden, dagegen fehlte, falls eine Anzeige auf dem Weg von der Gewerbebehörde an die Berufskörperschaft in Verlust geriet, die betreffende Eintragung im autonomen Gewerbeverzeichnis völlig. Dieser Übelstand führte schon seit Jahrzehnten zu der immer dringlicheren Forderung nach Schaffung eines authentischen Gewerbeverzeichnisses, der — ähnlich den Eintragungen in den öffentlichen Büchern — die Ausübung gewisser Rechte von der Tatsache der Eintragung in diesen Kataster abhängig macht.

Heute, unmittelbar nach der Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Berufskörperschaft der selbständigen gewerblichen Wirtschaft, der Handelskammer, die alle beruflichen Unterorganisationen planmäßig in sich vereint, ist der Zeitpunkt gekommen, auch diese Forderung zu verwirklichen. Sie soll gleichzeitig auch eine sogenannte Generalrevision der Gewerbebescheine bringen, um auf diese Weise alle jene Elemente von selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit auszuschließen, die sie bisher in ungesetzlicher und sohin volkswirtschaftlich ungesunder Weise betrieben haben.

So ordnet denn das Gesetz, das auf Grund eines Initiativantrages der Abgeordneten Ing. Raab, Kostroun und Genossen im

Nationalrat beschlossen wurde, eingangs an, daß alle physischen und juristischen Personen sowie die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die Berechtigung hierzu der Handelskammer nachzuweisen haben, wenn eine diesbezügliche Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ oder in einem anderen amtlichen Organ verlautbart wird. Dem einzelnen Nachweispflichtigen muß hierfür eine Frist von mindestens drei Monaten gewährt werden.

Nach § 2 des Gesetzes ist der Mitgliederkataster der Kammer auf Grund der Überprüfung der Gewerbebescheine zu berichtigen und zu ergänzen. Wenn sich hierbei Zweifel hinsichtlich einzelner Gewerbeberechtigungen ergeben, so ist das Gutachten einer Kommission, die aus sechs Kammermitgliedern besteht, einzuholen. Kommt diese Kommission zu keinem positiven Ergebnis, so hat sie die Entscheidung der Gewerbebehörde darüber einzuholen, ob die fragliche Gewerbeberechtigung zu Recht besteht oder nicht.

Die Kommission hat also in keinem Fall selbst über die Rechtmäßigkeit einer Gewerbeberechtigung zu entscheiden, da dieses Recht nach unserer Gewerbeordnung ausschließlich den Behörden zusteht. Entscheidet aber die Behörde, daß die Berechtigung gegeben ist, muß der Gewerbebeschein in den Gewerbeverzeichnis eingetragen werden.

§ 3 regelt die Zuständigkeit der Behörden zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Gewerbeberechtigungen im Sinne dieses Gesetzes.

Eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden Gesetzes enthält der § 4. Er erklärt nämlich alle Gewerbeberechtigungen als automatisch erloschen, sofern deren Inhaber nicht bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt seinen Gewerbebeschein der Handelskammer vorgelegt hat. Die Unterlassung der Vorlage des Gewerbebescheines, also diese Säumnis, die das automatische Erlöschen des Gewerberechtes zur Folge hat, ist ein gesetzliches Novum in dieser Vorschrift, auf das ich hier, weil es der Angelpunkt dieses Gesetzes ist, ganz besonders aufmerksam machen wollte. Diese Sanktion erklärt sich aber aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, den ich schon eingangs skizziert habe. Wäre sie nicht aufgenommen worden, so wäre der Erfolg des Gesetzes durchaus in Frage gestellt. Nun ist aber die Gewähr geboten, daß der neue Kataster der Handelskammer — leider, wie ich dann später ausführen werde, nur im Augenblick — wirklich authentisch ist, indem

nämlich Berechtigungen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Kataster nicht eingetragen sind, nicht mehr existieren können. Ich will sagen, rechtlich existieren, denn ob sie nicht in der Tat existieren, ist eine andere Frage, wie es ja überhaupt eine Reihe von gewerblichen Betätigungen in der heutigen Zeit gibt, die durch keinen Gewerbeschein und durch keine legale Bestimmung gedeckt sind.

Der Abs. (2) dieses Paragraphen schützt Kriegsgefangene oder Vermißte, die erst in einem späteren Zeitpunkt wieder in die Heimat zurückkehren, vor Nachteilen durch die Möglichkeit des Wiederauflebens ihrer Berechtigung bei Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr.

§ 7 sieht die Erlassung einer Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die näheren Bestimmungen des Meldungsvorganges, der Tätigkeit der Überprüfungscommissionen und verschiedener formaler Vorgänge vor. In dieser Verordnung wird meiner Meinung nach auch Raum und Gelegenheit sein, gewisse Anordnungen über die Art der Zusammensetzung dieser Commissionen zu treffen, damit gewährleistet ist, daß diese Commissionen in demokratischem Sinne funktionieren.

Im § 8 wird Vorsorge dafür getroffen, daß der nunmehr richtigzustellende Gewerbekataster auch in Zukunft auf dem laufenden gehalten wird, indem alle Personen, die nach dem 1. Jänner 1948 einen Gewerbeschein erwerben, diesen binnen drei Monaten bei ihrer Handelskammer zur Aufnahme in den Gewerbekataster vorzulegen haben, wobei ein entsprechender Vermerk auf dem Ausweis anzubringen ist.

Der § 9 enthält Strafbestimmungen gegen Gesetzesübertretungen in der üblichen Höhe bis zu 10.000 S in Geld oder sechs Monaten Arrest.

Der § 10 betraut mit der Durchführung des Gesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien.

Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz wird, wenn es richtig angewendet, vor allem aber von den selbständig Wirtschaftstätigen mit Einsicht befolgt wird, einen Zustand der Unordnung beseitigen, der seit vielen Jahrzehnten in Österreich sich eingebürgert hatte und durch politische und wirtschaftliche Krisenzeiten, insbesondere aber durch die Verhältnisse des letzten Krieges begünstigt wurde. Ich vermisse leider in seinen Bestimmungen eine entsprechende Sanktion für

die Nichtvorlage neuer Gewerbescheine an die Handelskammer nach dem 1. Jänner 1948; ein Mangel, der unter Umständen geeignet ist, die Auswirkungen des Gesetzes pro futuro wesentlich abzuschwächen. Ich hoffe aber, daß es durch eine gelegentliche Ergänzung dieses Gesetzes möglich sein wird, falls die gemachten Erfahrungen dies notwendig erscheinen lassen, diesem Mangel abzuhelpen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß beschäftigt und stellt durch mich dem Hohen Hause den Antrag, gegen diesen keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Beck: Hoher Bundesrat! Ich stimme mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen überein, daß es hoch an der Zeit wäre, Ordnung in die Verzeichnisse aller ausgeübten Gewerbe zu bringen. Es ist eine Tatsache, und jeder, der in seiner Praxis irgendwie mit diesen Dingen zu tun hat, erfährt es immer wieder, daß die sogenannten Gewerberegister, wie sie bei den politischen Behörden erster Instanz geführt werden, die tatsächlichen Verhältnisse in vielen Dingen nicht getreu widerspiegeln und daß noch sehr viele Gewerbe als gemeldet aufscheinen, die schon lange nicht mehr ausgeübt werden.

Ich glaube, wir dürfen keine allzu hoch gespannten Erwartungen hegen, daß durch dieses Gesetz auf diesem Gebiet irgendwie Wandel geschaffen werden kann. Ich glaube, es wird bestenfalls dazu kommen, daß dieses Gesetz den Kammern die Möglichkeit bietet, ein taugliches Mitgliederverzeichnis anzulegen, das natürlich für jede Kammer schon wegen der Umlagefrage von Bedeutung ist. Wenn der Herr Berichterstatter im besonderen darauf hingewiesen hat, daß laut § 4, Abs. (1), die Berechtigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, die die Mitgliedschaft zu einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, erloschen ist, sofern sie nicht in einer diesem Gesetz entsprechenden Art bei der Kammer gemeldet worden ist, so ist das trotzdem nur eine negative Auswirkung, denn diese Bestimmung muß man unbedingt mit dem § 2, Abs. (1), in Zusammenhang bringen, der andererseits ausdrücklich sagt, daß die Eintragungen im Kataster keinen Beweis für den Rechtsbestand der ausgewiesenen Berechtigung bilden. Daraus ergibt sich schlußendlich, daß dies wirklich nur ein Mitgliederverzeichnis ist, daß also aus der Aufnahme in den Kataster der Kammer keinerlei Rechte in bezug auf die Gewerbeausübung abgeleitet werden können.

Zweckmäßig wäre es vielleicht auch gewesen, in den § 2, Abs. (3), der von den Kommissionen handelt und zum Ausdruck bringt, daß die Kommissionen nach Durchführung der Erhebungen in Zweifelsfällen die Entscheidung der Behörden einzuholen haben, die Feststellung aufzunehmen, daß während dieses Verfahrens die Gewerbeausübung natürlich nicht behindert ist. Ich glaube, dies annehmen zu können, aber es wäre sicherlich kein Mangel gewesen, wenn dies im Gesetz positiv ausgedrückt worden wäre.

Ferner ist zu sagen, daß, wie ich glaube, der § 4, Abs. (2), der davon handelt, daß die Berechtigung von Kriegsgefangenen wieder aufleben kann, wenn sie zurückgekommen sind, manchmal deshalb auf Schwierigkeiten stoßen oder daß diese Berechtigung vielleicht nicht ganz eindeutig in Erscheinung treten wird, weil sie sicherlich im Zusammenhang mit der Standortfrage behandelt werden muß und es durchaus möglich ist, daß der Standort mittlerweile einem anderen vermietet wurde. Nach § 13 der Gewerbeordnung ist das Vorhandensein eines Standortes sicherlich eine Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Gewerbe. Ich möchte nicht näher dazu Stellung nehmen, glaube aber, daß sich daraus in der Folge allenfalls einige Schwierigkeiten ergeben könnten.

Es ist sicherlich notwendig, daß eine gewisse Wechselbeziehung zwischen der Kammer und den Registerbehörden stattfinden soll, und nur aus ihr wird sich letzten Endes die Möglichkeit ergeben, daß sich sowohl bei der Kammer als auch bei den Behörden halbwegs taugliche Register befinden. Aber ich glaube, es ist von allergrößter Wichtigkeit, im Zusammenhang mit diesem Gesetz darauf hinzuweisen, daß die Zusammensetzung der Kommissionen, die in allen Zweifelsfällen die Vorerhebungen zu machen haben, eine wirkliche Garantie dafür gibt, daß hier objektiv und bloß nach den Rechtsgrundlagen vorgegangen wird. Der Herr Berichterstatter hat ausdrücklich bemerkt, daß diese Kommissionen keinerlei Entscheidungsrecht haben. Das ist richtig; aber ich möchte hier ausdrücklich vermerkt haben, daß es Gewerbebehörden erster Instanz gibt, die sich anscheinend — und dieser Eindruck besteht bei vielen — einfach als Exekutivorgane der Kammer fühlen, manchmal sogar als Exekutivorgane wirtschaftlicher Vereinigungen oder von Vereinigungen von Wirtschaftenden, die einer bestimmten Weltanschauung oder Richtung angehören. Es ist durchaus merkwürdig, wenn man zum Beispiel im „Amtsblatt der Stadt Wien“ Seite auf Seite ununterbrochen von der Neueröffnung von Betrieben und von der Zuerkennung von Gewerbeberechtigungen liest, demgegenüber

aber feststellen muß, daß zum Beispiel an Konsumgenossenschaften in Österreich seit 1945, ich glaube, in keinem einzigen Fall, auch wenn er noch so begründet war, ein positives Gutachten von einer Kammer abgegeben wurde und daß sich die Gewerbebehörden, die gar nicht verpflichtet sind, sich mit ihrer Entscheidung an ein solches Gutachten zu halten, doch in der Regel ganz stur und strikte an das Gutachten halten. Ich darf Ihnen vielleicht dazu einen konkreten Fall vorlegen.

Es handelt sich um die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach und das Bemühen der Konsumgenossenschaft Wien um den Standort eines illegalen Nationalsozialisten, der diesen Standort nicht mehr hat — zivilrechtlich hatte die Konsumgenossenschaft den Standort gemietet —, wo es durchaus nicht möglich war, ein positives Gutachten zu erreichen, obwohl es der Wunsch der Bevölkerung ist, daß dort eine Abgabestelle errichtet werde. Die Ablehnung des Bescheides und seine Begründung haben eine ganz merkwürdige Stilisierung. Es heißt hier (liest): „Laut Gutachten der Sektion Handel der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen von Niederösterreich kann der Betrieb gemäß § 3 des Untersagungsgesetzes nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die Wettbewerbsverhältnisse nicht in ungesunder Weise beeinflusst werden. Laut Gutachten trifft diese Voraussetzung im Standort Schleinbach nicht zu, denn für die Versorgung der zirka . . .“ usw. Aber jetzt, bitte, hören Sie, kommt etwas sehr Interessantes (liest): „An Stelle der beanspruchten Gewerbeberechtigung des Anton Schramm, welche zur Zeit nicht ausgeübt werden kann, wurde eine Berechtigung bereits einem anderen Gesuchswerber erteilt.“ (Rufe: Hör! Hör!) „Die Gewerbeberechtigung des Anton Schramm für den von Ihnen angemeldeten Standort besteht aber zur Zeit noch.“

Ich glaube, ich kann es mir ersparen weiterzulesen. An Stelle einer Gewerbeberechtigung wurde eine andere erteilt, aber auf dem Standort, der dem Schramm gar nicht mehr gehört, der zivilrechtlich durch einen Mietvertrag einwandfrei der Konsumgenossenschaft Wien gehört, besteht diese Gewerbeberechtigung noch zu Recht. Das ist aber kein Zufall, denn unterschrieben ist der Bescheid vom 20. August 1946 von Herrn Dr. Mattes, dem Bezirkshauptmann selber, und zwar mit Tinte.

Erst auf den Rekurs der Konsumgenossenschaft Wien hin hat sich die niederösterreichische Landesregierung bewogen gefühlt, diese ungesunden Wettbewerbsverhältnisse

fallen zu lassen, weil die Frist überschritten war. Die Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach scheint aber auch nicht zu wissen, daß das Untersagungsgesetz befristet ist, und verlegt sich nun vor allem darauf, daß dieser ehemalige Nazi Anton Schramm noch die Gewerbeberechtigung habe, an deren Stelle laut Mitteilung der ersten Instanz schon eine andere erteilt worden war. Außerdem stimmt das auch nicht nach dem schon früher bezogenen § 13 usw.

Das ist nur ein Beispiel dafür, welche Dinge auf diesem Gebiet möglich sind. Es zeigt, daß daher ein gewisses, ich will nicht sagen, Mißtrauen angebracht ist, aber daß es jedenfalls notwendig und gerechtfertigt sein wird, in allen diesen Fällen, wo es sich also um das Wichtigste handelt, um die Erteilung oder die Anerkennung der Gewerbeberechtigungen, für die Zukunft darauf zu achten, daß sowohl von den Kommissionen als auch von allen Behörden, die mitzuentcheiden haben, ein vollkommen objektiver und demokratischer, natürlich auch rechtlich einwandfreier Standpunkt eingehalten wird, daß hier auch keinerlei Bevorzugen nach irgend einer Richtung vorgenommen werden, sonst könnten hier Schwierigkeiten entstehen, die sicherlich besser vermieden werden.

Ich möchte von dieser Stelle heute schon ausdrücklich darauf aufmerksam machen, und das ist ja auch klar, daß natürlich von unserer Seite auch auf die Handhabung dieses Gesetzes und auf die Tätigkeit der Kommissionen und Behörden ein sehr wachsameres Auge gelenkt werden wird. (Beifall bei den Sozialisten.)

Berichterstatter Dr. Fleischacker (Schlußwort): Hoher Bundesrat! Ich habe zu Beginn meiner Ausführungen schon darauf verwiesen, daß das vorliegende Gesetz zwei Ziele verfolgt: Vor allem das Ziel, die bestehenden Gewerbeberechtigungen darauf hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und damit eine Reihe von ungesetzmäßigen Wirtschaftsbetrieben aus dem Wirtschaftsprozess auszuschließen. Dieses Ziel wird — und ich glaube, daß ich auch mit meinem Herrn Vorredner darin übereinstimme — durch das vorliegende Gesetz in einem den Verhältnissen nach ausreichenden Maße erreicht werden.

Die zweite Forderung, nunmehr einen authentischen Gewerbekataster nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu schaffen, diese zweite Forderung ist, wie ich in dem Referat ausdrücklich betont habe, nur zu einem Teil erfüllt.

Ich darf mich hier als Berichterstatter den Ausführungen und dem Wunsch meines Herrn Vorredners durchaus anschließen, es möge, wenn auch durch dieses Gesetz noch nicht alles Gewünschte hundertprozentig erreicht wird, auf diesem Gebiete fortgefahren werden. Was durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht erreicht wurde, weil ja die Materie doch noch neu ist, kann, wie ich glaube, nach einer kurzen Periode der Sammlung weiterer Erfahrungen ohne wesentliche Schwierigkeiten erreicht werden.

Ich sehe also hier nicht so düster und glaube, daß auch auf diesem zweiten Gebiet der Anfang bereits gemacht ist, ja, daß man ein Stück vorwärtsgekommen ist und es bald erwartet werden kann, daß der angestrebte Erfolg auch in diesem Belange voll erreicht werden wird.

Soweit ich als Berichterstatter zu den Ausführungen meines Herrn Vorredners hier Stellung nehmen darf, möchte ich weiterhin ganz kurz folgendes sagen: Wenn er darauf verweist, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Eintragungen in diesen neuen überprüften Gewerbekataster noch keinen Beweis für den Bestand des Gewerbeberechtigtes bilden, so ist dies leider aus der Doppelgeleisigkeit, die ich genügend charakterisiert habe, zu erklären. Es kann nämlich nur die Gewerbebehörde ein Gewerbeberecht erteilen, erweitern, abändern oder für erloschen erklären. Es wäre viel zweckmäßiger gewesen, an Stelle dieser kritisierten Bestimmung zu sagen: Was in diesem Kataster nicht enthalten ist, das ist eben von Rechts wegen nicht da. Aber man konnte es nicht so machen, weil es im Widerspruch zu der bestehenden österreichischen Gewerbeverfassung stünde, die man auch durch dieses Gesetz nicht tangieren, sondern scheinbar ängstlich hüten und wahren wollte. Die Kommissionen, die hier erwähnt wurden, können über dieses Recht ebenfalls nur beraten und Anträge dazu stellen, und wenn Zweifel gehegt werden, ob während solcher Kommissionsberatungen das Gewerbeberecht weiterläuft, so glaube ich, hier auch als Berichterstatter sagen zu können, daß solche Zweifel nach dem Wortlaut des in Betracht kommenden Gesetzes unbegründet sind. Denn wann ein Gewerbeberecht erlischt, das steht in der Gewerbeordnung und in den Gesetzen, und auch in diesem Gesetz steht kein Wort oder kein Paragraph, der bestimmen würde, daß das Gewerbeberecht während dieser Zeit erlöschen oder ruhen soll.

Ich glaube also, wir dürfen hier im Bundesrat die Auffassung vertreten, daß eine andere Auslegung dieses Gesetzes unrichtig wäre.

Die Frage des Standortes, meine sehr verehrten Herren, spielt, so glaube ich, hier keine Rolle, denn auf allen gewerberechtl. Gebieten ist ja die Frage des Standortes in die private Sphäre des einzelnen gerückt. So wie er das Gewerbe nur anmelden kann, wenn er einen Standort hat, und wie er das Gewerbe praktisch verliert, wenn ihm eines Tages etwa sein Vermieter mit Erfolg dieses Lokal kündigt, ebenso fällt es in seine private Sphäre, wenn er durch irgend welche Unglücksfälle oder andere Ereignisse in einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr in der Lage wäre, das Recht auszuüben, das ihm seine Gewerbeberechtigung gibt. Ich glaube also, daß hier vom gesetzgeberischen Standpunkt aus keine Schwierigkeiten bestehen.

Auf Antrag des Berichterstatters wird gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zum vorletzten Punkt der Tagesordnung: Besprechung der schriftlichen Antwort des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Duschek und Genossen, betreffend die Besoldung der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen.

In der letzten Sitzung des Bundesrates wurde gemäß § 58 der Geschäftsordnung beschlossen, über die Beantwortung der oben erwähnten an den Herrn Bundesminister für Finanzen gerichteten Anfrage in der heutigen Sitzung eine Besprechung abzuführen. Zum Wort hat sich Bundesrat Dr. Duschek gemeldet.

**Bundesrat Dr. Duschek:** Hoher Bundesrat! Es gibt ein schönes altes Sprichwort, das in verschiedenen Varianten, aber in stets gleichbleibendem Sinne fast über die ganze Welt verbreitet ist. Ich meine das Wort: „Gut Ding braucht Weile!“ Es steckt viel gesunde alte Volksweisheit in dieser Regel, aber trotzdem hat auch sie ihre Ausnahmen. Mit anderen Worten gesagt, die „Weile“ ist weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung dafür, daß ein Ding gut sei.

Zu meinem Bedauern mußten wir feststellen, daß die Antwort, die der Herr Finanzminister auf unsere Anfrage gegeben hat, durch die etwas lange Weile — sie hat nämlich über drei Monate gedauert — an Güte nichts gewonnen hat. Die Antwort ist, kurz gesagt, von A bis Z unbefriedigend. Gestatten Sie mir, daß ich nun auf die einzelnen Punkte der Antwort des Herrn Finanzministers eingehe:

Der Herr Minister beschäftigt sich zunächst mit einer Sache, die in der Anfrage eigentlich gar nicht vorkommt und nur lose mit ihr zusammenhängt, nämlich mit der Zahl der Assistentenstellen und der Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte. Es wird ein Vergleich gezogen mit dem Stand von 1938 und festgestellt, daß gegenüber dem Jahre 1938 die Zahl der Assistenten um zehn Prozent, das ist von 538 auf 592, vermehrt worden ist. Noch größer sei die Erhöhung der Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte, deren Zahl von 200 im Jahre 1938 auf 480 im Jahre 1947 erhöht wurde.

Nun, das ist eine Tatsache; aber ich meine, es sollte sogar das Finanzministerium wissen, daß sich die Wissenschaft weiterentwickelt und in zehn Jahren nicht auf dem alten Stand bleibt. Es wäre zweckmäßig gewesen, die Zahlen etwa aus dem Jahre 1944 zum Vergleich heranzuziehen. Die Nazi waren bestimmt nicht kulturfreundlich, wenn auch Goebbels manchmal viel von Kultur geredet hat, aber sie haben trotzdem die Assistentenstellen in genügender Zahl systemisiert und haben die Leute sogar anständig bezahlt. Es hat — ich weiß das, denn ich hatte ja die Ehre, unmittelbar nach der Befreiung Rektor der zweitgrößten österreichischen Hochschule zu sein — in dieser Zeit schwere Kämpfe um die Assistentenstellen gegeben, weil das Finanzministerium unbedingt zunächst einmal sogar auf einem Stand unter dem des Jahres 1938 bestand und diesen Standpunkt mit solcher Beharrlichkeit verteidigte, daß ein Herr der Universität, der sich sonst große Mäßigung in seinen Worten auferlegt, von einem rabiat oder irrsinnig gewordenen Rotstift im Finanzministerium gesprochen hat.

Tatsache ist doch, daß die Entwicklung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und auf dem Gebiete der Technik gerade in diesen letzten Jahren besonders stürmisch war, daß zum Teil mit Rücksicht auf die Kriegserfordernisse verschiedene Laboratorien und Institute bei uns weitgehend ausgebaut worden sind und daß die Hochschulen, wenn sie ihre Existenzberechtigung bewahren wollen, mit der wissenschaftlichen Entwicklung Schritt halten müssen. Es ist dazu aber manchmal notwendig, neue Lehrkanzeln und neue Laboratorien einzurichten; diese brauchen aber, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen sollen, das entsprechende Personal. Die so starke Vermehrung der wissenschaftlichen Hilfskräfte gegenüber 1938 ist einfach damit zu erklären, daß unsere ursprünglichen Intentionen, diese wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Ausnahme einiger weniger Stellen, wo solche Kräfte wirklich

benötigt werden, überhaupt abzuschaffen und durch Assistenten zu ersetzen, nicht erfüllt werden konnten. Dagegen hat uns das Unterrichtsministerium durch Sektionschef Doktor Skrbensky — und daran will ich erinnern — zugesagt, daß die wissenschaftlichen Hilfskräfte wenigstens so besoldet werden wie die Assistenten, wenn sie ihren Dienst beginnen, also mit dem Anfangsgehalt der Assistenten.

Was die Gehälter betrifft, so zieht der Herr Minister hier wieder einen Vergleich. Er vergleicht die Bezüge der Assistenten von heute mit den Bezügen nach dem Hochschulassistentengesetz vom Jahre 1934. Ich glaube, der Vergleich mit dem Hochschulassistentengesetz 1934 ist nicht gut, denn dieses Gesetz hat eine wesentliche Schlechterstellung der Hochschulassistenten mit sich gebracht und dieses Gesetz war die Ursache, daß schließlich fast jeder zweite Hochschulassistent ein illegaler Nazi war. (Zustimmung.) Man kann den Leuten nicht ihre materielle Existenz derart beschneiden und noch eine besondere Hingabe an das Vaterland verlangen. Ich glaube, auf dieses Gesetz vom Jahre 1934 hätte sich der Herr Minister nicht beziehen sollen. Warum ging er nicht zurück auf das Assistentengesetz vom Jahre 1920? Das hätte eine bessere Vergleichsbasis gegeben. Damals waren die Hochschulassistenten verhältnismäßig gut gestellt. Außerdem ist der Schilling vom Jahre 1937 mit dem Schilling von 1947 nicht vergleichbar. Man hat vielleicht im Jahre 1937 mit einem Gehalt von 174 S noch zur Not das Auslangen gefunden, während man 1947 mit einem Gehalt von 300 S nicht mehr leben kann.

Der Herr Minister sagt, daß die Bezüge der Assistenten denen jüngerer Lehrer an den Mittelschulen entsprechen. Das ist zunächst dem äußeren Anschein nach richtig. Die Bezüge der Assistenten bewegen sich je nach der Zahl der Dienstjahre zwischen 300 und 500 S. Das stimmt ungefähr mit den Bezügen der Mittelschullehrer überein. Aber es fehlen zwei Dinge: Die Mittelschullehrer haben die Sicherheit ihres Berufes, die Sicherheit, die jeder Staatsangestellte hat, und sie haben ihren Pensionsanspruch. Beides fehlt den Assistenten. Daher ist jeder Vergleich mit den Mittelschullehrern, wenn man nur die Höhe der Gehälter heranzieht, vollkommen bedeutungslos geworden.

Der Staatsangestellte ist seit jeher verhältnismäßig schlecht bezahlt. Das einzige Äquivalent, das er hat, ist die Sicherheit seiner Stellung und der Pensionsanspruch. Beides fällt für die Assistenten heute fort. Die Assistenten mit der Qualifikation für das Hochschullehramt haben früher den vollen

Pensionsanspruch gehabt und Pensionsbeiträge gezahlt. Ferner sind jetzt nur mehr fünf Biennien vorgesehen; wenn man zwölf Jahre in Stellung ist, gibt es keine Gehaltsvorrückung mehr. Es gibt immer mehr Assistenten als Professoren. Nicht alle erreichen eine Professur, auch wenn sie im Dienst tüchtig sind. Man kann sich also nicht darauf verlassen, daß jeder habilitierte Assistent innerhalb von zwölf Jahren unbedingt eine Professur bekommt. Ich habe auch wesentlich länger als zwölf Jahre warten müssen.

Was die wissenschaftlichen Hilfskräfte betrifft, so bezieht die Antwort des Finanzministers einen Standpunkt, der mir ganz neu war. Ich habe davon nichts gewußt; ich bin selbst nicht mehr ganz auf dem laufenden. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte werden nunmehr in drei Kategorien geteilt. In der Antwort des Ministers heißt es (liest): „Diejenigen, die Assistenten vertreten, sollen 300 S, also die Anfangsbezüge der Assistenten erhalten. Die übrigen sollen, wenn sie die Qualifikation zum Assistenten haben, 200 oder 250 S erhalten. Wenn sie diese Qualifikation nicht haben, also noch vor Abschluß der Schlußprüfung, 150 S.“

Von der letzten Kategorie können wir, glaube ich, absehen. Studenten, die ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, können wir an den Hochschulen als wissenschaftliche Hilfskräfte im allgemeinen nicht brauchen. Denn entweder vernachlässigt der junge Mann sein Studium — wenn er seine Assistentenverpflichtungen erfüllt, macht er nie die Abschlußprüfungen und bleibt ewiger Student mit 150 S monatlich — oder er macht seinen Assistentendienst nicht, weil er die Zeit für die Abschlußprüfungen braucht. Also diese können wir ausscheiden.

Aber woher kommt diese Dreiteilung der Bezüge der qualifizierten wissenschaftlichen Hilfskräfte? Es gibt keine wissenschaftliche Hilfskraft an irgend einer Hochschule, die nicht den vollen Dienst eines Assistenten macht. Also woher kommt diese Gehaltsdifferenz? Es scheint sich hier um eine rein bürokratisch-fiskalische Maßnahme zu handeln.

Es werden da noch Zahlen angegeben: Höchstens 100 sollen in die höchste Stufe, also 300 S, kommen, höchstens 160 in die Stufe von 250 S, und die anderen bekommen 100 S. Sie machen aber alle denselben Dienst. Diese Regelung ist eine unmögliche Sache.

Zum Schluß kommt als Clou des Ganzen die Feststellung, daß eine weitere Erhöhung der Grundbezüge derzeit aus budgetären

Gründen nicht vertretbar ist. Ich muß feststellen, daß, seit ich an der Hochschule bin, und das sind 26 Jahre, diese budgetären Gründe stets das Argument waren, mit dem unseren positiven Vorschlägen, den Unterrichts- und Forschungsbetrieb den Bedürfnissen anzupassen, zunächst entgegengetreten wurde; es hat dann monate-, oft jahrelanger Verhandlungen bedurft, bis sich die Hochschulen irgend ein halbwegs tragbares Kompromiß erkämpft hatten. Nun, was heißt das in unserem Fall?

Aus den Zahlen geht hervor, daß es sich bei allen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräften um nicht ganz tausend Personen handelt. Wenn man also die Grundbezüge dieser Personen — ich sage das nur als Rechenexempel — um je 100 S monatlich erhöht, so macht das im Jahre 1.200.000 S aus. Damit würde diese Klasse von Leuten in eine Gehaltsposition gebracht werden, die halbwegs — ich sage nur halbwegs! — ihrem Dienst und ihrer Qualifikation entspricht. Was diese 1,2 Millionen im Jahre innerhalb unseres Milliardenbudgets für eine Rolle spielen sollen, kann ich nicht verstehen.

Ich habe darauf hingewiesen, daß die Assistenten einen verantwortungsvollen und oft gefährlichen Dienst machen. Sie müssen nicht nur in den Laboratorien und in den Konstruktionssälen arbeiten, sie müssen auch die administrativen Agenden der Lehrkanzeln übernehmen; sie müssen oft, wenn der Chef erkrankt oder eine Lehrkanzeln vakant ist, jahrelang den Chef vertreten, also den vollen Dienst eines Ordinarius versehen. Sie müssen die Qualifikation dazu haben, und sie haben sie auch: sie gehören zu unseren höchstqualifizierten wissenschaftlichen Beamten. Sie sind das Reservoir, aus dem sich der ganze akademische Nachwuchs der Hochschullehrer heute ergänzt.

Man muß diesen Leuten eine wirkliche Existenzmöglichkeit geben. Es geht nicht an, daß man dauernd auf ihren Idealismus spekuliert und daß man mit diesem Idealismus, ich kann mir nicht helfen, Schindluder treibt. Wenn es schon nicht langt, meine Herren, dann muß man sich eben dazu entschließen, ein paar Hochschulen in Österreich lieber ganz zu sperren, als ein Dutzend gerade noch kümmerlich dahinvegetieren zu lassen. Ich glaube aber nicht, daß eine solche Maßnahme notwendig ist.

Ich habe jetzt viel und genug kritisiert und ich bin vermessen genug, dem Herrn Finanzminister auch einen positiven Hinweis zu geben, wie man der Sache beikommen kann. Man kann auf einem Gebiet in einer zweckmäßigen Weise sparen, und zwar an einer

Stelle, wo es bestimmt von allen begrüßt werden wird: in der Verwaltung. Ich will hier nicht von der Verwaltung im allgemeinen reden, sondern nur von dem Zweig der Verwaltung, den ich zur Genüge kennengelernt habe, nämlich von der Verwaltung der Hochschulen.

Gestatten Sie mir, an drei Beispielen zu erläutern, was ich hier meine. Im Mai 1945 etwa haben wir an der Technischen Hochschule eine Lichtbildstelle gegründet, und zwar aus folgenden Erwägungen heraus: Es gab an einer Anzahl von Lehrkanzeln Lichtpau- und Fotokopiergeräte, die aber alle nicht richtig ausgenützt waren, weil der Bedarf der einzelnen Stellen nicht groß genug ist und die Apparate oft längere Zeit unbenützt standen. Dazu kommt, daß das meist nicht sehr haltbare lichtempfindliche Material für diese Zwecke nur in größeren Mengen zu bekommen und daher vielfach verdorben ist; kurz und gut, es war alles nicht rationell ausgewertet. Wir haben nun alle diese Apparate zusammengelegt und eine Zentralstelle geschaffen, die diese Arbeiten verrichten soll. Dazu kam noch, daß eines Tages eine junge Dame zu mir kam und sagte: Magnifizenz, an der Börse gibt es eine Lichtbildstelle, deren Leiterin ich war und die dem Südöstinstitut gehört hat, das nun in Auflösung begriffen ist. Diese Lichtbildstelle mit ihrem wertvollen Material ist herrenlos; jeder kann sie sich nehmen. Bitte, legen Sie doch ihre Hand darauf, damit von diesen wertvollen Dingen nichts in Verlust gerät. Wir haben dann vom Unterrichtsministerium die Bewilligung bekommen, das ganze Material an die Hochschule zu transportieren, und wir konnten damit das Inventar unserer Lichtbildstelle so weit komplettieren, daß damit wirklich eine leistungsfähige Einrichtung geschaffen war. Sie hat auch tadellos funktioniert, die Leute waren fleißig und haben von acht Uhr früh bis acht Uhr abends und noch länger gearbeitet. Es war ja damals so, daß die ganzen privaten Reproduktionsanstalten nicht arbeiten konnten, weil Material und Arbeitskräfte fehlten. Einzelne staatliche Stellen, wie die Bundesgebäudeverwaltung, die Staatsoper usw., die dringend verschiedene Reproduktionen und Pausen brauchten, waren glücklich, daß sie diese von uns bekommen konnten. Ich glaube, wir haben im Sinne des Wiederaufbaues mit dieser kleinen Institution eine sehr positive Arbeit geleistet.

Da aber kam St. Bürokratus. Die Sache mußte doch irgendwie in den Verwaltungskomplex eingebaut werden. Das war ein großes Problem, das natürlich zunächst auf die für den betreffenden Referenten jeden-

falls einfachste Art gelöst wurde, indem uns der Betrieb der Lichtbildstelle untersagt wurde, und zwar mit der üblichen formalen Begründung. Die Sache ist dann hin und her gegangen, wir haben fast ein Jahr darum gekämpft, und jetzt ist diese Lichtbildstelle mit gewissen Einschränkungen, die wir hinnehmen mußten, um das Wesentlichste zu retten, endlich doch genehmigt worden.

Ein zweites Beispiel: An der Technischen Hochschule gibt es einen Kurs für Versicherungstechnik. Er hat bis jetzt immer zwei Jahre gedauert, bestand aus einer Reihe von Pflichtvorlesungen, größtenteils mathematischer Natur, die aber sehr stark ineinandergreifen haben. Es war daher aus sachlichen Gründen notwendig, die Kursdauer von zwei auf drei Jahre auszudehnen. Das läßt sich ohne weiteres durchführen, weil die Leute, die diese Kurse besuchen, entweder Mathematiker oder Juristen sind, also daneben ausnahmslos ein reguläres achtsemestriges Studium absolvieren, so daß es für sie nichts ausmacht, ob sie die versicherungstechnische Staatsprüfung nach vier oder sechs Semestern ablegen. Wir haben das an der Hochschule eingehend beraten. Die Änderung kostet den Staat nicht einen Groschen, ebenso wie die Lichtbildstelle dem Staat keine Kosten verursacht. Aber auch dieser Antrag wurde vom Ministerium abgelehnt. Dort sitzt irgend ein Beamter, der keine Ahnung von der Sache hat, an einem Schreibtisch, bekommt den Akt zur Erledigung und bearbeitet ihn nach bestem Wissen und Gewissen — ich will hier ja nicht die Beamten angreifen. Was ich angreife, ist der Geist oder vielmehr der Ungeist des Papierkrieges, der unglückseligen Aktenschmiererei. Dieser Antrag ist also abgelehnt worden. Das hat sich in den letzten Tagen ereignet.

Es wird sich natürlich auch das wieder einrenken lassen. Aber das kostet Schreibereien, es kostet uns und den Beamten in den Ministerien Zeit, und es müssen sich immer mehr Leute in höchst überflüssiger Weise mit solchen Lächerlichkeiten beschäftigen.

Ein anderes Beispiel: In einem unserer Institute an der Hochschule wird eine Angestellte krank. Sie bringt dem Vorstand des Institutes ein amtsärztliches Zeugnis, und er schickt sie auf Urlaub. Das macht man selbstverständlich immer so, aber unglückseligerweise hat diesmal das Unterrichtsministerium davon Kenntnis bekommen. Der Erfolg war, daß der Angestellten, die doch völlig schuldlos war, sofort die Bezüge eingestellt wurden. Ich begreife das nicht. Bitte, begreift es vielleicht jemand von Ihnen?

Ich möchte noch auf die Assistentenbestellungen hinweisen. Wenn man auf eine freie, systemisierte, also im Stellenplan vorgesehene Assistentenstelle einen neuen Assistenten berufen will, so muß man einen Antrag an das Ministerium stellen. Der Antrag geht in das Unterrichtsministerium, passiert dort verschiedene Abteilungen, geht an das Finanzministerium, an das Bundeskanzleramt und wieder zurück an das Bundesministerium für Unterricht. Von dort kommt der Akt dann an die Hochschule. Gleichzeitig ergeht eine Weisung an das Zentralbesoldungsamt und, wenn es gut geht, bekommt der Mann in einem halben Jahr seine Bestellung und nach weiteren Wochen oder Monaten auch seinen Gehalt. Warum, frage ich, kann diese Einstellung die Hochschule nicht in eigener Regie erledigen? Warum müssen so viele Stellen in vollkommen überflüssiger Weise mit solchen Angelegenheiten beschäftigt werden? Was interessiert es das Unterrichtsministerium, das Finanzministerium oder das Bundeskanzleramt, ob dieser Assistent Müller, Maier oder Schulze heißt? Die Qualifikation des Mannes kann doch nur der Instituts- und Lehrkanzelvestand beurteilen. Es ist noch nie vorgekommen, daß ein solches Gesuch aus sachlichen Gründen abgelehnt worden wäre. Es hat nur seinen Aktenlauf genommen.

Sehen Sie, so stehen die Dinge, und hier, meine Herren, ließe sich durch eine radikale Vereinfachung und Dezentralisierung der Verwaltung so viel ersparen, daß die Kosten der Assistenten bei weitem hereingebracht werden könnten.

Ich bin mit meinen Ausführungen fertig. Ich weiß noch nicht, was in der Angelegenheit weiter geschehen wird. Ich möchte aber an alle zuständigen Stellen den dringenden Appell richten, sich die ganze Sache durch den Kopf gehen zu lassen. Es geht nicht an, daß man diese Gruppe von Leuten — es sind ja nur wenige — dauernd so schlecht stellt, daß sie materiell in einer Weise benachteiligt sind, die auf die Dauer unerträglich ist. Es bestehen hier große Gefahren. Die Hochschulen besitzen einige äußerst wertvolle Einrichtungen. So steht an der Technischen Hochschule das einzige Elektronenmikroskop, das es derzeit in Österreich gibt. Ich weiß nicht, ob es nicht vielleicht das einzige betriebsfähige Elektronenmikroskop in ganz Europa ist. Ein ungeheuer wertvolles und derzeit absolut unersetzliches Instrument! Ähnliches gilt auch für andere Institute. Wenn für diese wertvollen Sachen nicht qualifizierte Leute da sind, die sie betreuen, mit ihnen umgehen und sie den Studenten vorführen können, ohne daß die Apparate beschädigt werden, gehen sie zugrunde.



Meine Herren, wenn das Elektronenmikroskop zugrundegeht, scheint dieser Schaden im Budget des Finanzministeriums natürlich nicht auf, aber für Österreich ist das ein größerer Verlust, als wenn man den Hochschulassistenten eine Million Schilling im Jahr mehr gibt. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Ich möchte die äußerst temperamentvollen Ausführungen des Herrn Bundesrates Doktor Duschek in einem etwas gemäßigteren Tempo fortsetzen und dabei vor allem auf einen Satz zurückgreifen, der dem Kollegen Duschek in seinem Temperamentsausbruch herausgerutscht ist und den man nicht ganz ohne Kritik lassen darf: daß nämlich die Assistenten in einer so großen Zahl — er hat sogar gesagt die Hälfte — im Jahre 1934 deshalb illegal geworden wären (Bundesrat Doktor Duschek: Gesinnungsmäßig bestimmt!), weil sie schlechter gestellt worden sind. Wenn das tatsächlich der Fall wäre, Herr Kollege, müßte ich eigentlich sagen: Da hapert es an der wissenschaftlichen Qualifikation der Assistenten; denn wenn man deshalb seine Gesinnung ändert, weil aus irgend welchen Gründen im Rahmen der Staatsverwaltung finanzielle Schwierigkeiten eingetreten sind, so würde das eigentlich jeden Reiz nehmen, für die Assistenten einzutreten. In Wirklichkeit ist es aber nicht so. In Wirklichkeit ist auch bei den Assistenten dasselbe eingetreten wie bei vielen Professoren, die uns dann so viele Schwierigkeiten gemacht haben.

Aber nun zur Sache. Ich glaube schon, daß es im Begriff der Assistentenstelle liegt, womöglich keine Dauerstelle zu sein. Es ist nicht so wie beim Mittelschullehrer. Wenn dieser seine Lehramtsprüfung gemacht hat, weiß er, er hat eine Laufbahn. Der Assistent sollte entweder wirklich in der Praxis eine Anstellung finden oder, wenn er die Fähigkeiten hat, eine Professur bekommen. Wenn sich Fälle ergeben, daß einer zwölf Jahre oder länger Assistent ist, sollen das Ausnahmefälle und nicht die Regel sein. Es soll auch nicht so sein, daß durch das Absitzen von Assistentenjahren bei den Professoren eine gewisse Inzucht im Lehrbetrieb entsteht. Es muß also die ganze Frage etwas elastisch behandelt werden. Wenn Bundesrat Dr. Duschek erklärt hat, daß er von den Ausführungen des Finanzministers unbefriedigt ist, so muß ich sagen, das liegt im Wesen der Sache, daß sie uns nicht vollständig befriedigt, weil die Assistentenfrage kaum als rein finanzielle Frage herausgegriffen werden kann, sondern von der Gestaltung des ganzen

Hochschulbetriebes abhängt. Es gibt tatsächlich im Hochschulbetrieb sogenannte wissenschaftliche Hilfskräfte, die noch Studenten sind; die will ich ausscheiden. Für sie ist es ja von Vorteil, wenn sie in der Nähe der Professoren im Bereiche der wissenschaftlichen Behelfe ihre letzten Semester absolvieren und dadurch ihr Studium rascher abschließen können.

Unbefriedigend ist aber die Stellung als wissenschaftliche Hilfskraft, wenn der Betreffende bereits eine wissenschaftliche Qualifikation erreicht, wenn er seine Studien an der Hochschule beendet hat und eine sogenannte wissenschaftliche Hilfskraft geworden ist. Denn unter gewöhnlichen Verhältnissen wäre er hier als Angestellter zu betrachten und bei einem privaten Arbeitsverhältnis müßte er nach dem Privatangestelltengesetz behandelt werden. Dann wäre er natürlich krankenversichert und pensionsversichert. Die wissenschaftliche Hilfskraft ist weder das eine noch das andere. Das ist das, was ich bei meinen Besprechungen mit den Assistenten selber als das Unzulänglichste empfunden habe. Sie drängen am meisten darauf, daß wenigstens die Frage der Krankenversicherung geregelt werde.

Meine Herren! Es ist ja klar, daß der Staatsbetrieb etwas wenig Elastisches ist, und man macht dort oft aus der Not eine Tugend und aus der Tugend oft wieder eine Not. Im Laufe der vielen Sanierungen ist es häufig vorgekommen, daß der Personalaufwand restringiert werden mußte und trotzdem irgend eine abzubauen Schreibeckraft nicht entbehrt werden konnte. Was hat man gemacht? Man hat einfach den Personalaufwand auf den Sachaufwand verschoben. Vielleicht ist diese nicht ganz faire Angelegenheit ein Fingerzeig, wie man überhaupt das ganze Hochschulwesen finanziell elastischer gestalten könnte. Ich komme darauf noch zurück.

Ich kann mir also schon vorstellen, daß zum Beispiel einmal ein größerer Bedarf ist. Der Bedarf an den Hochschulen ist eben nicht immer gleich. Wir haben einmal mehr Hörer, dann weniger Hörer, manche Lehrkanzel entwickelt sich, manche geht zurück, nicht weil der Professor tüchtiger oder weniger tüchtig ist, sondern weil ja die wenigsten Hochschulen bei uns, nicht einmal die Universität, Stätten der reinen Lehre sind. Wie kann dann von der reinen Lehre die Rede sein, wenn die Hochschule für Bodenkultur, die Technik, die medizinische Fakultät und auch die philosophische Fakultät in der Hauptsache Berufsausbildungsstätten sind? Nach den Aussichten des Berufes aber wird bei einer vernünftigen Berufsberatung die

Hörerzahl steigen oder sinken. Es müßte also möglich sein, den finanziellen Aufwand elastisch zu gestalten.

Es ist doch auch so, daß wissenschaftliche Hilfskräfte häufig vom Professor fast nur für seine persönlichen Angelegenheiten verwendet werden. Ich kenne auch Professoren, die sich für diese Dinge wirklich auf ihre eigenen Kosten einen Sekretär halten, der tatsächlich ihre Arbeiten macht und dabei auch wissenschaftlich profitiert. Und ich kann mir vorstellen, daß diese Aufwände des Professors beim Sachaufwand berücksichtigt werden. Das wäre schon eine große Elastizität.

Gehen wir nun zu den wirklichen Assistenten über. Wie ist die Lage hier? Nun, der wirkliche Assistent ist krankenversichert, aber er ist wieder nicht pensionsversichert. Das ist wiederum eine ganz unmögliche Stellung, denn schließlich ist er bereits in einem Alter, wo man heiratet. Es ist sogar vorgesehen, daß er im sechsten Jahre habilitationsfähig sein muß, wenn er nicht die Habilitation schon hinter sich haben muß, damit er als Assistent weiter verwendet werden kann. In diesem Alter ist er noch immer nicht pensionsberechtigt. Wo kann man das im Bereich der Staatsverwaltung sonst noch finden?

Das also, meine Herren, wäre es vor allem, was bei dieser ganzen Assistentenfrage in erster Linie zu berücksichtigen wäre und was den Assistenten selbst am meisten am Herzen liegt: die Krankenversicherung und die Pensionsversicherung; vor allem die Krankenversicherung bei den wissenschaftlichen Hilfskräften und die Pensionsversicherung bei den wirklichen Assistenten.

Der wirkliche Assistent hat ja auch noch die Möglichkeit zu Nebeneinkünften, das muß man auch zugeben. Denn wenn er die wissenschaftliche Qualifikation, die Habilitation hat, kann er Honorar Dozent sein und weitere Einkünfte erhalten. Es ist natürlich eine Frage, ob die Entlohnung nicht verbessert werden soll.

Ich wollte damit, meine Herren, nur ausführen, daß die Assistentenfrage als reine Finanzfrage vom Standpunkt des Assistentenstandes gesehen tatsächlich kaum lösbar ist, sondern daß es eine Frage ist, die mit der größeren Autonomie und Elastizität des ganzen Hochschullebens aufs innigste zusammenhängt. Der Assistent soll uns ein sehr wertvoller Mensch im Rahmen des ganzen wissenschaftlichen Betriebes sein. Er soll, wenn er in diesen Beruf eintritt, die Aussicht haben, vor allem in die Praxis gehen zu können oder, wenn es ihm möglich ist und er die

nötige Tüchtigkeit besitzt, auch als Professor zu wirken. Ich würde sogar sagen, beides miteinander, denn es wäre zu begrüßen, wenn einer Professur zum Teil auch ein wenig Praxis vorausginge. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

**Vorsitzender:** Ich erteile dem Herrn Finanzminister das Wort.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann:** Hoher Bundesrat! Ich habe diesen Ausführungen hinsichtlich der Frage der Assistenten vom Standpunkt der Schule nichts hinzuzufügen, wohl aber vom Standpunkt der Finanzen und muß sagen, daß wir bei dem Aufbau des Gehaltsschemas natürlich gezwungen sind, uns dem Gehaltsschema nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz, das für die gesamte Verwaltung gilt, anzupassen. Die Bezüge der Assistenten und der wissenschaftlichen Hilfskräfte mußten daher in ein entsprechendes Verhältnis gebracht werden. Es ist nicht so, daß alles damit getan wäre, wenn wir nun diese Bezüge beliebig erhöhen und dafür den Betrag von einer Million Schilling aufwenden würden, denn das hätte selbstverständlich seine Rückwirkungen, und eine solche Regelung der Assistentenbezüge hätte, wenn sie nicht im Rahmen des Gehaltsüberleitungsgesetzes vollzogen würde, schwerwiegende Konsequenzen auf allen Gebieten unserer gesamten Verwaltung. Daraus würde sich eine Reihe von Beispielfolgerungen ergeben, denen man kaum mit Nachdruck würde entgegentreten können.

Die Frage, ob man die Assistenten als pensionsberechtigt erklären kann, ist durch die Stellung der Assistenten gegeben. Für eine Position, die nur vorübergehender Art ist, kann man wohl keine Pensionsansprüche gelten lassen. Das ist eben leider nicht möglich. Dagegen kann die Frage der Krankenversicherung ernstlich erwogen werden.

Der Aufwand für die Hochschulen ist im Rahmen unseres Budgets gewiß sehr beträchtlich. Wir haben uns bemüht, die Kulturgüter, die uns aus der Vergangenheit her überkommen sind, nach Möglichkeit in unsere Zeit herüberzueretten und aufrechtzuerhalten. Wir werden uns nun auf Grund unserer finanziellen Situation darüber klar werden müssen, wieweit wir sie unseren Bedürfnissen entsprechend ausbauen und ausgestalten können. Hier wird sicherlich ein Entgegenkommen der Finanzverwaltung nicht vernachlässigt, sondern gerne gebracht werden, natürlich wird es sich aber in dem Rahmen bewegen müssen, den uns unser enges Budget an und für sich auf allen Gebieten gibt.

Hinsichtlich der Elastizität der Verwaltung dürfen wir Ersparungsmaßnahmen, wie sie hier beispielsweise angeführt wurden, in ihrer Bedeutung nicht überschätzen. Wenn ein Akt einen überflüssig langen Weg nimmt, dann mag dies in einzelnen Fällen auf ein Organ der Bürokratie zurückzuführen sein; das gebe ich ohne weiteres zu. Ein großer Teil der in der Verwaltung tätigen Menschen ist jedenfalls dauernd bemüht, einen überflüssig langen Lauf von Akten zu verhindern. Daß dies nicht ganz gelingt, liegt nicht allein in gewissen Trägheitsmomenten der Verwaltung, sondern darin, daß eine ganze Reihe ähnlich gelagerter Fälle von großer Bedeutung sein kann, sei es vom Standpunkt der Finanzpolitik, sei es vom Standpunkt der Ressortpolitik oder vom Standpunkt der gesamten Personalpolitik, die im Bundeskanzleramt konzentriert ist.

Der Grundgedanke der Personalpolitik ist der eines einheitlichen Schemas, das in sich einen gewissen Ausgleich ermöglicht und durch die Stellenpläne hinsichtlich der Posten in seinem ganzen Bau eine Grundlage und Ergänzung erhalten und schließlich einen Ausgleich auch zwischen den einzelnen Ressortinteressen ermöglichen soll. Wenn diese Grundlagen einmal halbwegs verlässlich sein werden, dann wird man sicherlich auch von der in der Zentrale heute noch sehr ängstlich gehüteten Vorgangsweise absehen können und an die einzelnen Stellen Ermächtigungen geben können und geben müssen, damit diese die notwendigen Vorkehrungen aus eigenem treffen können.

Derzeit ist noch alles im Fluß, die ganze Verwaltung steht in einem ungeheuer schwierigen Kampf auch mit scheinbar kleinsten und unbedeutendsten Schwierigkeiten, die uns allen täglich entgegenstehen und die eben nur schrittweise überwunden werden können. Niemand, der diesen Kampf nicht selbst mitmacht, kann ermessen, wie aufreibend er ist. Die Herren, die sich an den Hochschulen auch mit Verwaltungsfragen befassen, werden reichlich Gelegenheit haben, dies selbst bestätigt zu sehen. Wenn man dem die Verhältnisse in der zentralen Verwaltung gegenüberstellt, dann kann man sagen, daß es draußen naturgemäß nur halb so arg ist. Die kleinsten Fragen, um die man sich in normalen Zeiten überhaupt nicht zu kümmern brauchte, müssen ja heute bis zum Minister getragen werden. Ich bitte also, bei der Beurteilung der Beamtenschaft, die unter den größten Schwierigkeiten kämpft, nicht zu streng ins Gericht zu gehen, weil es ungerrecht wäre. Die Beamtenschaft leistet ihr voll gerüttelt Maß an Pflichterfüllung unter oft ungeheuer schwierigen Verhältnissen.

Auch das Zentralbesoldungsamt bemüht sich, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Oft ist es aber so, daß eine Regelung, die beabsichtigt und die durchzuführen man auch entschlossen war, in der praktischen Durchführung eine Verzögerung erleidet, mit der man nicht rechnen konnte.

Was die konkrete Frage der Bezüge der Beamten anlangt, hier also die Bezüge der Assistenten und der wissenschaftlichen Hilfskräfte, muß ich darauf aufmerksam machen, daß diese Bezüge dem Niveau nach dem Gehaltsgesetz entsprechen und daß dazu alle jene Maßnahmen kommen, die man für notwendig erachtet, um das Niveau der Beamtenbezüge den Zeitverhältnissen und den budgetären Verhältnissen entsprechend zu gestalten. Konkret kommen also zu diesen Bezügen noch die Teuerungszulagen — soweit die Anspruchsberechtigung gegeben ist, auch die Familienzulagen —, die ja inzwischen, wie dem Hohen Bundesrat bekannt ist, bisher zweimal zuerkannt wurden.

**Vorsitzender:** Die Aussprache ist somit beendet. Anträge sind nicht gestellt worden, dieser Punkt ist damit erledigt.

Wir kommen nun zum letzten Punkt der Tagesordnung: **Wahl der Mitglieder in den ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes.**

Im Sinne des genannten Paragraphen ist vom Nationalrat und vom Bundesrat gemeinsam ein ständiger Ausschuß zu bilden, in den die beiden Körperschaften je 13 Mitglieder zu entsenden haben. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Bundesrat muß aus jedem Land mindestens ein Mitglied entsenden. Für jedes Mitglied dieses Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen.

Es sind folgende Wahlvorschläge eingegangen:

Als Mitglieder: Dr. Fleischacker, Eggendorfer, Weindl, Rehrl, Großbauer, Zingl, Vögel, Honay, Populorum, Steidl, Klein, Adlmanneder und Millwisch.

Als Ersatzmitglieder: Dr. Ing. Lechner, Pehm, Dr. Stampfl, Ing. Hochleitner, Schaidreiter, Ing. Lipp, Leising, Slavik, Enzfelder, Ofenböck, Moßhammer, Dr. Hiermann und Freund.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung wird beschlossen, von der Wahl mittels Stimmzettel Abstand zu nehmen.

Der Wahlvorschlag wird einstimmig genehmigt.

**382 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 17. Juli 1947.**

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Da somit alle Gesetzesvorlagen erledigt worden sind, die der Nationalrat in seiner Frühjahrssession beraten und beschlossen hat, wird nun auch der Bundesrat längere Zeit nicht zusammentreten. Es muß mit dem Zusammentritt des Bundesrates in der ersten Hälfte des Oktobers gerechnet werden.

Ich wünsche allen Mitgliedern des Bundesrates eine gute Erholung und einen schönen Urlaub. Der Herbst soll uns wieder zu neuer, sachlicher und fruchtbringender Arbeit zusammenführen. (Lebhafter allgemeiner Beifall.)

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55 Minuten.**